

Beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im

Gebet! Apg. 2,42

DER BEKENNTNIS- LUTHERANER

Lutherisches Blatt für Bibelchristentum.

Mit Zustimmung der Lutherischen Kirchen der Reformation (Lutheran Churches of the Reformation, LCR) herausgegeben von Roland Sckerl, Leopoldstr. 1, D-76448

Durmershheim; Tel.:07245/83062;

E-mail: Sckerl@web.de; Internet: www.lutherische-bekenntnisgemeinde.de

26. Jahrgang 2018 Heft 3/2018

Inhaltsverzeichnis

UNTER BIBEL UND BEKENNTNIS	1
Luther über Gesetz, Evangelium und den dritten Gebrauch des Gesetzes	1
THEOLOGISCHE ANMERKUNGEN	13
Anmerkungen zu dem neuen Bekenntnisheft der KELK: Gottes Volk (Die Lehre von der Kirche)	13
ZEICHEN DER ZEIT	20

UNTER BIBEL UND BEKENNTNIS

Luther über Gesetz, Evangelium und den dritten Gebrauch des Gesetzes

Eugene F. Klug

(Original: Luther on Law, Gospel, and the Third Use of the Law. In: The Springfielder, Sept. 1974, S. 155 ff.)

(Übersetzt von Roland Sckerl)

Eine der befremdenden Anomalien und paradoxen Tragödien unserer Tage ist, dass es innerhalb der konservativen lutherischen Theologie einen Kampf geben sollte über das Thema von Gesetz und Evangelium, und, noch spezieller, über den dritten Gebrauch des Gesetzes. Befremdend und paradox, sagen wir, weil die Bekenntnisse, besonders die Konkordienformel (Artikel IV, V und VI) zu diesem Thema wirklich das abschließende Wort gesprochen haben. Weil dies Themen von ernster Bedeutung waren in der unruhigen Zeit nach Luthers Tod, haben die Ersteller der Konkordienformel sehr sorgfältig die Position der Reformation ausgedrückt, was es heißt, jemand zu sein, der die lutherische Position zu Gesetz und Evangelium gemäß des Augsburger Bekenntnisses unterschreibt.

Daher können wir mit Recht erwarten, dass der theologische Wirbel abgeschlossen bleibt, vor allem für die Missouri-Synode. War es doch gerade sie, die der Welt C.F.W. Walther gab, den Genius des 19. Jahrhunderts, der die bekannte Vorlesungsreihe erstellte, die später in Buchform veröffentlicht wurde, über *Die rechte Unterscheidung von Gesetz und Evangelium*. Der sprach aus einem reichen Hintergrund an Erfahrung durch Lehren und pastoraler Tätigkeit; aber vor allem hatte er bei diesem Thema profitiert von seinem gewissenhaften Studium der Schriften Luthers, besonders des *Galaterbriefkommentars*.

I.

Es war Walther¹, der von neuem im amerikanischen Bereich, obwohl seine Stimme auch in Europa gehört wurde, betonte, dass Gesetz und Evangelium bei dem Thema der Rechtfertigung des Menschen vor Gott an entgegengesetzten Polen stehen, diametral entgegengesetzt, einander ausschließend. Hier gab es keine Vermittlung, keinen Mittelweg, wie Luther es in seinem *Galaterbriefkommentar* ausdrückte². Es kann keinen Kompromiss geben zwischen der aktiven Gerechtigkeit, die aus dem Gesetz kommt, und der passiven Gerechtigkeit, die aus dem Glauben durch das Evangelium kommt. Diese christliche Gerechtigkeit, wie Luther die letztere auch nennt, ist da zur Annahme durch den Glauben, um uns vor Gott im Himmel zugerechnet zu werden, weil Christus unsere Übertretungen gegen das Gesetz Gottes an das Holz des Kreuzes geheftet hat (Kol. 2,15). Zu dieser oder für diese Gerechtigkeit tragen wir „überhaupt nichts“ bei, sagt Luther, denn Christus „ist uns gemacht zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung“ (1. Kor. 1,30); und daher: „Da sieht man keine Sünde, empfindet keinen Schrecken, kein Beißen des Gewissens. In diese himmlische Gerechtigkeit kann keine Sünde hineinkommen, denn da ist kein Gesetz. ‚Wo aber das Gesetz nicht ist, da ist auch keine Übertretung.‘ (Röm. 4,15).“³

Dieser Artikel ist das untrügliche Kennzeichen der Christenheit, legt Satan und seine Anschuldigungen nieder, tröstet allein die betrübten und angefochtenen Gewissen, befähigt ihn „die in Christus dargebotene Gnade zu ergreifen, das heißt, diese leidende oder christliche Gerechtigkeit des Glaubens, ... diese Gerechtigkeit ... Christi und des Heiligen Geistes, welche wir nicht tun, sondern leiden, nicht haben, sondern empfangen, indem Gott der Vater sie uns gibt durch Jesus Christus.“⁴ Dies ist so vollkommen lebensnotwendig für den einzelnen Gläubigen und für die gesamte Kirche, sagt Luther, dass, „wenn dieser Artikel von der Rechtfertigung verloren ist, dann ist auch zugleich die ganze christliche Lehre verloren“.⁵

Das ist die Freiheit, in der wir stehen, die Paulus so eindrucklich in seinem Galaterbrief lehrt. Keiner hat das besser verstanden und überzeugender mit der Welt geteilt als Luther, der sich durchgekämpft hatte durch das erdrückende Gewicht romanistischer, mönchischer, gesetzlicher Lasten. Es ist dieses Lied, das er mit solcher Freude und solch hellem Herzen 1520 für Leo X. sang, dem er seine bekannte Abhandlung *Von der Freiheit eines Christenmenschen* widmete.⁶ Die Darlegung, dass „ein Christenmensch ist ein freier Herr aller Dinge und niemand untertan“, wurde gegründet auf Gottes verheißener Vergebung in Christus, die leidende oder zugerechnete Gerechtigkeit des Glaubens, die Verzeihung bringt, ausrüstet mit den Reichtümern Christi, den Sünder mit Christus verbindet wie die Braut mit dem Bräutigam, und den vollkommenen Frieden bringt, der alles Verstehen übersteigt.

Kein Wunder, dass Luther ausruft, dass „die höchste Kunst und Weisheit der Christen ist, dass sie das Gesetz nicht zu wissen“.⁷ Denn in seiner Rechtfertigung vor Gott steht der christliche Gläubige

¹ Werner Elert stellt fest, dass Walther ziemlich allein war unter den Luther-Auslegern des 19. Jahrhunderts, der das paulinisch-lutherische Verständnis der Unterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium richtig erfasste. Vgl. *Law and Gospel*. Philadelphia: Fortress. 1967. D. 2. [deutsch: *Zwischen Gnade und Ungnade. Abwandlungen des Themas Gesetz und Evangelium*. München: Kaiser. 1948.]

² Luther's Works (LW) Vol. 26. S. 9. [Walch 2, IX, Sp. 24 f.]

³ LW, 26,8. [Walch 2, IX,23]

⁴ LW, 26,5 f. [Walch 2, IX,19]

⁵ LW, 26,9. [Walch 2, IX,24]

⁶ LW 31,327 ff. [Walch 2, XIX,986 ff.]

⁷ LW 26,6. [Walch 2, IX,20]

frei in Christus und könnte und sollte „die Werke und die ganze tätige Gerechtigkeit nicht kennen“.⁸ Der Trost des Gewissens für den Gläubigen ist, dass er aus Gnaden für gerecht erklärt wird, um Christi willen, durch den Glauben.⁹ „Christus aber ist recht eigentlich nicht ein Gesetzgeber, sondern ein Versöhner und ein Heiland.“¹⁰ Dies wird von Luther auf des Paulus ausdrucksvolles Aussage in Gal. 2,16 gegründet, wo der Apostel mindestens sechs Mal mit bewunderungswürdiger Dichtheit und einem unüberwindlichen Argument die Wahrheit festmacht, dass unsere Rechtfertigung kommt allein aus dem Glauben, ohne die Werke des Gesetzes.

Genau das war der Unterschied zwischen der Theologie des Kreuzes, *theologia crucis*, und der Theologie der Herrlichkeit, *theologia gloriae*. Die erstere ruht auf der passiven, christlichen Gerechtigkeit; die zweite auf der aktiven, der Werkgerechtigkeit. „Ein Theologe der Herrlichkeit“, legt Luther in Heidelberg (1518) in These 21 dar, „nennt das Böse gut und das Gute böse“¹¹, in anderen Worten, er vergrößert die Werke und verkleinert Gottes freies Geschenk in Christus. Das bläht auf¹² lässt den Eindruck der Gerechtigkeit im Einzelnen aufkommen, aber er ist immer noch krank an der Seele¹³ und ist geistlich bezaubert¹⁴. Aber während das Gesetz seine Forderungen darlegt und sagt, „das tue“, und „es wird nie getan“, ist es das Amt des Evangeliums und der Gnade, der Theologie des Kreuzes, zu kommen und zu verkünden: „Glaube an diesen (Christus) und alles ist schon getan.“¹⁵

Wir sind so frei in Christus, wie es Petrus war vom Gefängnis, des Jairus Tochter vom Griff des Todes, der junge Mann von Nain vom Sarg und Christus selbst vom Grab. Unsere Befreiung vom Gesetz und seinen Verdammungen erlaubt es uns auszurufen: O Gesetz, du kannst mich so wenig halten, wie das leere Grab meinen Herrn, Christus, halten konnte.¹⁶

„So wird Christus mit den lieblichsten Namen genannt: Mein Gesetz, meine Sünde, mein Tod wider das Gesetz, die Sünde und den Tod, da er in Wahrheit nichts anderes ist als lauter Freiheit, Gerechtigkeit, Leben und ewige Seligkeit.“¹⁷ Luther war tief beeindruckt mit der völligen Klarheit der Heiligen Schrift und der Exaktheit der Darlegung dieses Themas durch den Apostel Paulus. „Paulus hat seine Worte wohl befestigt und deutlich geredet. ... Denn er sagt nicht, dass Christus ein Fluch geworden sei für sich, sondern ‚für uns‘. Es liegt also der Nachdruck auf dem Worte ‚für uns‘.“¹⁸ Genau das ist unsere Freiheit, die wahre Theologie des Kreuzes, das christliche Evangelium, „unser höchster Trost“, sagt Luther „Wir aber müssen Christum mit einschließen (involvere) <unter den Fluch> und erkennen, dass gleichwie er eingehüllt ist (involutum) in unser Fleisch und Blut, so auch unsere Sünden, unsern Fluch, unsern Tod und alle unser Übel auf sich habe.“¹⁹ Das ist allerdings das reinste Evangelium und „ist der Beweisgrund, den Paulus hier handelt, überaus gewaltig“, sagt Luther auf der Grundlage von Gal. 3,13, „und der höchste von allen wider alle Gerechtigkeit des Gesetzes“ oder gute Werke, denn sein Argument „enthält diesen unüberwindlichen und unumstößlichen Gegensatz: Wenn die Sünden der ganzen Welt auf diesem Einen Menschen Jesu Christo sind, dann sind sie nicht auf der Welt; wenn sie aber nicht auf ihm sind, so sind sie noch auf der Welt. ... Wenn er aber unschuldig ist und unsere Sünden nicht trägt, so tragen wie dieselben und werden in ihnen Sterben und verdammt werden. Aber Gott sei Dank, der uns den Sieg gegeben hat durch unsern HERRN Jesus Christus. Amen.“²⁰ [1. Kor. 15,57.] Nie wurde das Evangelium in einem glänzenderen Licht herausgestellt als da Luther klar die Lehre der Schrift aufzeigte, besonders in seinem *Galaterbriefkommentar*.

⁸ LW ebd. [Walch 2, ebd.]

⁹ LW 26,132 [Walch 2, IX,180 f.]

¹⁰ LW ebd. [Walch 2, ebd.]

¹¹ LW 31,53. [Walch 2, XVIII,51]

¹² LW 31,53. [Walch 2, XVIII,51]

¹³ LW 31,54. [Walch 2, XVIII,52]

¹⁴ LW 26,312. [Walch 2, IX,339]

¹⁵ LW 31,56. These 26 in Heidelberg. [Walch 2, XVIII,54]

¹⁶ LW 26,157. [Walch 2, IX,213 f.]

¹⁷ LW ebd. 163. [Walch 2, ebd. 221]

¹⁸ LW ebd. 277. [Walch 2, ebd. 368]

¹⁹ LW ebd. 278. [Walch 2, ebd. 370]

²⁰ LW ebd. 380. [Walch 2, ebd. 373]

II.

Das Evangelium kann jedoch nicht seine rettende Arbeit tun, wenn das Gesetz nicht voran geht. Die Schrift lehrt zwei Hauptbräuche des Gesetzes, hebt Luther hervor; der eine ist der politische, der andere der theologische. Unter dem ersten verstehen wir den heiligen Willen Gottes, durch den Menschen und Völker geordnet oder in eine Ordnung gestellt werden, denn es ist Gott, der die bürgerlichen Gesetze verordnet hat und sie ausstattet mit ihrem Inhalt und ihrer Hoheit. Die Sünde und das Übel in der sündigen, bösen Welt einzuschränken ist der Hauptzweck, dem das Gesetz in dieser seiner bürgerlichen Funktion dient. Aber keineswegs folgt daraus, weil das Gesetz erfolgreich die Sünde einschränkt, dass es den Menschen auch gerecht machen könne. Genau das Gegenteil ist der Fall. Gerade durch die Tatsache, dass es das Übel einschränken muss, zeigt das Gesetz nicht das Gutsein des Menschen, sondern die Tiefe und den Umfang seiner Ungerechtigkeit. [vgl. Walch 2, IX, 408 f.]

Die Hauptfunktion des Gesetzes ist jedoch geistlich oder theologisch, wie Luther sagt, „dem Menschen seine Sünde offenbare, seine Blindheit, sein Elend, seine Gottlosigkeit, seine Unwissenheit in Bezug auf Gott, seinen Hass und seine Verachtung gegen Gott, dass er Tod, Hölle, Gericht und Zorn bei Gott wohl verdient habe“.²¹ Das ist seine eigentliche und Hauptfunktion, im Blick auf des Menschen Sündhaftigkeit, denn Gott muss die Meinung oder Anmaßung der Gerechtigkeit, die der natürliche Mensch immer in sich hat, niederschlagen und zu Stücke hauen. Es gibt anderen Weg, an dieses „Ungeheuer“ heranzukommen, als durch das Gesetz. „Denn dieses ist der Hammer des Todes, der Donner der Hölle und der Blitz des göttlichen Zorns“, das die rebellischen, verhärteten, selbstgerechten, stolzen Herzen zu Verzweiflung treibt.²²

Das ist immer seine eigentliche und erste Aufgabe gewesen seit dem Sündenfall. Das war sein Hauptzweck schon im Alten Testament, auch am Berg Sinai, wie Luther herausstellt. „Was, ich bitte dich, nütze hier die Reinigkeit, die weißen Kleider, das Enthalten von Weibern, die Heiligkeit? Ganz und gar nichts.“ Nichts von ihrer eigenen, aktiven Gerechtigkeit half ihnen. Sondern „Das Bewusstsein ihrer Unreinigkeit, Unwürdigkeit, Sünde, des Gerichts und Zornes Gottes war so groß, dass sie von Gott weg flohen und seine Stimme nicht hören konnten.“²³

So ist es die existenzielle Wahrheit, dass, bis nicht die harte, unnachgiebige Mauer von Anmaßung und Überheblichkeit zerstört ist, es keine Möglichkeit gibt, dass die Predigt von der freien Vergebung der Sünden um Christi willen ins menschliche Herz kommen kann. Wie es den Israeliten ging, „so geht es endlich allen Werkheiligen, welche trunken im Wahn der eigenen Gerechtigkeit“²⁴ sind; Gottes Gesetz wirft sie nieder und schlägt sie in Stücke, und sie werden zum Punkt der Verzweiflung getrieben.

Das Gesetz hat immer noch diese Funktion eigentlich und besonders, die es am Sinai hatte. Es legt einem Menschen seine Sünde und seinen sündigen Zustand direkt vor seine Augen und treibt ihn dazu, den Zorn und das Gericht Gottes zu sehen, unter dem er steht, er mag wollen oder nicht.

Luther befürchtet, dass dieser wahre und eigentliche Gebrauch des Gesetzes „nach unseren Zeiten wieder verdunkelt und ganz und gar unterdrückt werden wird“.²⁵ Es sind nicht die Sekten und häretischen Liberalen, die neuen Arianer, die ihn beunruhigen, sagt Luther, sondern diejenigen, die „mit uns das Evangelium bekennen, welche dieses richtig inne haben“.²⁶ Da er Neigungen des menschlichen Herzens kannte, das immer in die Richtung des Synergismus [menschliche Mitarbeit an der Erlösung, Anm. d. Übers.] in irgendeiner Form neigt, stellt er die prophetische Frage: „Was meint ihr, das geschehen werde, wenn wir dahin sind?“ [Walch 2, IX, 414.] Er sah voraus, dass die rechte Unterscheidung von Gesetz und Evangelium verdeckt würde und damit die Aufgabe, die jedes hat: Das Gesetz, die Sünde zu aufzudecken, zu strafen, zu schrecken vor dem Zorn Gottes – und dann

²¹ LW ebd. 309. [Walch 2, ebd. 410]

²² LW ebd. 310. [Walch 2, ebd. 411]

²³ LW ebd. 311. [Walch 2, ebd. 412 f.]

²⁴ LW ebd. 312. [Walch 2, ebd. 413]

²⁵ LW ebd. [Walch 2, ebd.]

²⁶ LW ebd. [Walch 2, ebd. 413 f.]

ist sie beendet! – und das Evangelium zu ermutigen, zu trösten, furchtsame Herzen zu stärken, zu bekehren und zu erlösen.

In der Kirche wird immer wieder Unruhe hervorgebracht von denen, die zwar „rühmen und schwören, dass sie nichts als die Ehre Gottes und die Seligkeit der Brüder suchen, und dass sie das Wort Gottes rein lehren, aber in der Tat fälschen sie es und verkehren es auf einen Sinn, der nicht darin liegt, so dass es ihnen das aussagen muss, was sie träumen“, und geben so dem Gesetz das, was nur das Evangelium tun kann, und dem Evangelium, was nur das Gesetz tun kann.²⁷

Diese Regel ist grundlegend für die christliche Theologie: „Denn wenn das Evangelium nicht deutlich vom Gesetze unterschieden wird, so kann man die christliche Lehre nicht unverfälscht erhalten. Dagegen, wenn man diesen Unterschied recht erkennt, so erkennt man auch die rechte Weise, wie man gerecht wird, und dann ist es leicht, den Glauben von den Werken, Christum von Mose und allen weltlichen Gesetzen zu unterscheiden. Denn außer Christo ist alles ein Amt des Todes zur Rache über die Übeltäter.“²⁸ F. Bente beobachtet ganz richtig, dass mit den Artikeln IV, V und VI der Konkordienformel die betreffende Frage nicht nur das Thema von Gesetz und Evangelium und dem dritten Gebrauch des Gesetzes ist, sondern der ganzen christlichen Lehre, Rechtfertigung und Heiligung, Buße und Glauben, Wiedergeburt und Erneuerung, Glauben und gute Werke.²⁹

III.

Luther steuerte das Schiff der Kirche fachmännisch zwischen den Strudeln der Scylla des Synergismus und der Charybdis des Antinomismus. Nur ein Steuermann, der die genaue Unterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium gut kennt und standhaft bei ihr bleibt, konnte solch ein fachgerechtes Steuern durchführen. Das war keine leichte Sache. Der feine Synergismus findet einen Weg, sich an jeder Ecke der christlichen Lehre einzuschleichen. Ein direkter Angriff auf den zentralen Artikel des Evangeliums ist kaum je der Weg des Synergismus. Luther musste zeigen, dass selbst ein Mann wie Augustinus, der unzweifelhafte Held der Kirche in ihrem Kampf gegen den Pelagianismus, die Sache von Glauben und Werke oder Nächstenliebe nicht klar hatte. Indem er lehrte, dass der Glaube durch die Nächstenliebe geformt oder geziert wird, vermischte er Gesetz und Evangelium und so auch Rechtfertigung und Heiligung und gab so dem ganzen mönchischen System der Zucht den Segen und die Daseinsberechtigung. Gerade das Gegenteil von dem, was Augustinus gelehrt hat, ist die Wahrheit, worauf Luther, gegründet auf Gal. 2,16, bestand, denn es ist vielmehr der Glaube, der die Nächstenliebe formt oder ziert. Gute Werke kommen aus dem rechtfertigenden Glauben. „Daher soll man sie <diese Glosse> [dass der Glaube nichts sei, solange er nicht durch die Nächstenliebe geformt und geziert sei] meiden wie ein höllisches Gift und mit Paulus schließen, dass wir allein durch den Glauben gerecht werden, nicht durch *den* Glauben, der durch die Liebe eine Gestalt gewonnen hat (*fide formata caritate*).“³⁰ Die Voraussetzungen oder die ausschließenden Wörter erzählen die Geschichte: „Dieser Glaube rechtfertigt ohne die Liebe und vor der Liebe.“³¹

Luther begegnete derselben Tendenz bei Melanchthon, der synergistische Ansichten in die Lehre von der Bekehrung einführte. Der *voluntas non repugnans*, der nichtwiderstrebende Wille, den Melanchthon als die dritte Ursache bei der Wiedergeburt oder Bekehrung eines Menschen sah, war feiner Synergismus. Solange Luther lebte, wurde die falsche Theologie seines guten Freundes, die ja tatsächlich ein Versagen in der rechten Unterscheidung von Gesetz und Evangelium war, [mehr oder weniger] unterdrückt [bzw. im Hintergrund gehalten, Anm. d. Übers.]. Aber Melanchthons Ansichten stürzten die Kirche nach Luthers Tod in den synergistischen Streit, der nicht früher beigelegt wurde,

²⁷ LW ebd. [Walch 2, ebd. 414] [Deshalb lehren sie unter dem Namen Christi ihre Träume, unter dem Namen des Evangeliums nur Gesetze und Zeremonien.]

²⁸ LW ebd. 313. [Walch 2, ebd. 415]

²⁹ vgl.: Carl Ferdinand Wilhelm Walther: Die rechte Unterscheidung von Gesetz und Evangelium. St. Louis, Missouri: Concordia Publishing House. 1917. S. 3

³⁰ LW, a.a.O., 137. [Walch 2, IX, 187]

³¹ LW, ebd. [Walch 2, ebd.] Luther hat natürlich nie die Verbindung des Glaubens mit den Werken außer Acht gelassen; und so fügt er im gleichen Zusammenhang hinzu: „Wir geben zu, dass man auch von guten Werken und von der Liebe lehren muss, aber zu seiner Zeit und an seinem Ort, nämlich wenn man die Frage von den Werken behandelt außerhalb dieses Hauptartikels ... wodurch wir gerechtfertigt werden und das ewige Leben erlangen.“

als mit der Konkordienformel in ihren beiden Artikeln von der Erbsünde (I) und vom freien Willen (II), wodurch die unbiblische und verwirrende Lehre beseitigt wurde.

Die Antinomisten bedrohten von der anderen Seite, indem sie argumentierten, dass die fortgesetzte Buße in den Gläubigen durch das Evangelium bewirkt werde (so Johann Agricola), nicht durch das Gesetz, und dass daher das Gesetz für den Christen, den wirklich Wiedergeborenen keine Verwendung mehr habe, nicht einmal als Leiter oder Maßstab für ein gottgefälliges Verhalten (so Poach und Otto).

Dass das Gesetz in seiner hauptsächlichen, theologischen Funktion (als Ankläger) für den christlichen Gläubigen immer noch gültig ist, macht das Neue Testament sehr deutlich, zum Beispiel in dem klassischen Abschnitt in dem Brief des Paulus an die Römer, Kapitel 7. Paulus würde so nicht schreiben, zeigt Luther, wenn es nicht so wäre, dass jeder Christ, aus seiner eigenen Erfahrung, noch unter dem Gesetz steht und weiß, dass der alte Mensch in ihm ständig mit dem neuen Menschen zusammenprallt, der vom Geist angeregt und bestärkt wird. Würde Paulus Petrus strafen, fragt Luther auf der Grundlage von Gal. 2,14, wenn es nicht wahr wäre, dass Petrus die rechte Unterscheidung von Gesetz und Evangelium durcheinander gebracht hätte?³²

Das Gesetz ist notwendig und hat seinen bleibenden Platz im Leben eines jeden Sünders und in der Predigt der Kirche, nicht weil es den alten Menschen wieder herstelle oder den neuen herstelle, sondern weil es die Anmaßung der Gerechtigkeit des alten Menschen niederschlägt, und das unablässig. Auf diesen alten Menschen, wie auf einen Esel, muss die Last der Forderungen des Gesetzes gelegt werden;³³ und diese Situation ändert sich nie, stellt Luther fest, so lange das Leben weitergeht, bis schließlich der „neue Mensch durch den Glauben“ angezogen wird, „was aber in diesem Leben nicht vollk mmlich geschieht“.³⁴

So braucht auch der wiedergeborene Mensch fortlaufend beides, die Predigt des Gesetzes, damit der alte Mensch niedergehalten und Bu e bewirkt wird, und auch die Predigt des Evangeliums, um dadurch die Vergebung der Sunden und die gläubige Annahme von Gottes Gnade zu bewirken. Wenn du darin fehlst, das Gesetz ganz zu predigen, so fehlst du auch darin, dem Evangelium den Weg zu bereiten, du hinderst es daran, durchzudringen oder Wirkung zu zeigen. „Dies ist es“, schreibt F. Pieper, „was Luther bei der Bekämpfung des Antinomismus so gr ndlich und in mannigfachen Wendungen ausf hrte.“³⁵ Das Evangelium kann nicht dazu gebracht werden, das zu machen, was nur das Gesetz machen kann, und umgekehrt ebenso. „Das Gesetz h ren hat seine Zeit, sich um das Gesetz nicht k mmern hat seine Zeit, das Evangelium h ren hat seine Zeit, das Evangelium nicht wissen hat seine Zeit.“³⁶

IV.

Der Antinomismus taucht aber an einem anderen Punkt auf, n mlich indem er leugnet, dass das Gesetz irgendeinen weiteren Gebrauch f r den Christen hat hinsichtlich der Heiligkeit des Lebens, Heiligung oder guter Werke. Die Konkordienformel widmete dieser Ansicht einen besonderen Artikel (VI) und gab damit eigentlich – zumindest f r Lutheraner – eine endg ltige Antwort: Das Gesetz ist n tzlich, in seinem dritten Bereich, und zwar besonders und allein f r wiedergeborene Christen, die „durch den Geist Gottes neu geboren, zu dem HERRN bekehrt und also ihnen die Decke Moses aufgedeckt, dass sie in dem Gesetz leben und wandeln“.³⁷

Auf der Grundlage von R m 8,2; 7,23 und 1. Kor. 9,21 anerkennt die Konkordienformel voll und ganz, dass gute Werke „hei en nicht eigentlich Werke des Gesetzes, sondern Werke und Fr chte des Geistes“, getan „aus einem freien, lustigen Geist“, aber dennoch Werke „nach dem unwandelbaren

³² LW, ebd. 116. [Walch 2, ebd. 159-166]

³³ LW, ebd. 7. 116 f. 391. [Walch 2, ebd. 21. 160. 582 ff.]

³⁴ LW, ebd. 7. [Walch 2, ebd. 21]

³⁵ Francis Pieper: Christian Dogmatics. St. Louis: Concordia Publishing House. 1953. Bd. 3. S. 236. [deutsch: Franz Pieper: Christliche Dogmatik. Bd. 3. St. Louis, Mo.: Concordia Publishing House. 1920. S. 278]

³⁶ LW, a.a.O., S. 117. [Walch 2, a.a.O., Sp. 162]

³⁷ Konk.Formel, Ausf. Darl., VI,1

Willen Gottes, im Gesetz begriffen“.³⁸ Niemand kann die Bedeutung der Konkordienformel in dieser einfachen, natürlichen Zusammenfassung missverstehen:

„Obwohl die Rechtgläubigen wahrhaftig durch den Geist Gottes getrieben werden und also nach dem inwendigen Menschen aus einem freien Geist den Willen Gottes tun, so gebrauch doch eben der Heilige Geist das geschriebene Gesetz bei ihnen zur Lehre, dadurch auch die Rechtgläubigen lernen, Gott nicht nach ihren eigenen Gedanken, sondern nach seinem geschriebenen Gesetz und Wort zu dienen, welches eine gewisse Regel und Richtschnur sei eines gottseligen Lebens und Wandels nach dem ewigen und unwandelbaren Willen Gottes anzurichten.“³⁹

Die Verfasser der Konkordienformel, das sollte erinnert werden, sahen es als ihre Aufgabe an, mitten in den Auseinandersetzungen, in Thesen und Antithesen darzulegen, was es heißt, ein treuer Unterzeichner des Augsburger Bekenntnisses zu sein, der *Magna carta* der lutherischen Theologie. In Augsburg hatten die Bekenner dargelegt, dass gute Werke im Leben des Gläubigen aus der Rechtfertigung kommen und solche sind, die Gott befohlen hat.⁴⁰ Damit kein Zweifel daran bestehe, was sie in Augsburg im Sinn hatten, wenn sie über Dinge sprachen „von Gott geboten“, wiesen die Bekenner hin auf die zehn Gebote.⁴¹ In seiner Apologie des Augsburger Bekenntnisses, im Artikel III über die „Liebe und Erfüllung des Gesetzes“ spricht Melancthon dieselbe Wahrheit aus, dass die christlichen Gläubigen, wenn sie nach der Heiligkeit des Lebens streben, aus dem Inhalt der zehn Gebote leben. Wie Luther betonte er die enge, unaufgebbare Verbindung, den *nexus indivulsus*, zwischen Rechtfertigung und Heiligung, und so zwischen Gesetz und Evangelium im Leben des Gläubigen. Etwas anderes zu machen hätte bedeutet, die Heiligkeit und Gutheit des göttlichen Willens Gottes zu leugnen. Obwohl Gesetz und Evangelium Pole waren in der Rechtfertigung des Sünders vor Gott, völlig widerstrebend, voneinander weiter getrennt als Gegensätze, um Luthers Bild zu gebrauchen, die völlig unterschiedliche Dinge erfüllen – und auch in der Heiligung des Lebens der Gläubige aus der Kraft des Evangeliums, nicht des Gesetzes lebt! – so müssen sie doch Seite an Seite in der Kirche und durch die Kirche gelehrt werden bis zum Ende der Tage.

Luther wiederholt wieder und immer wieder, dass seine Betonung der Rechtfertigung allein durch den Glauben nicht bedeutet, dass er die Forderung nach Heiligung im Leben des Gläubigen weniger betone. Man kann nur verwundert sein davon, wie häufig er das sagt. Der neue Gehorsam oder gute Werke, die dem Gesetz Gottes entsprechen, kommen frei und spontan, nicht aus Druck oder die Notwendigkeit des Zwangs, sondern aus dem Glauben des widergeborenen Menschen. Solche Werke sind Früchte des Geistes, nicht Früchte des Gesetzes, obwohl der Heilige Geist solche Dinge wirkt, die das Gesetz fordert. Sie sind nicht erzwungen oder herausgepresst durch die Forderungen des Gesetzes, sondern fröhlich gegeben oder getan, mit spontaner Zustimmung, denn das ist die Weise, wie der Glaube unter der Gnade antwortet. Wenn wir also diese „Mittelstraße“ gehen und beide verwerfen, die „zur Rechten, die durch das Gesetz gerecht werden wollen, zur Linken, die ganz und gar vom Gesetz frei sind wollen“, dann ist es nötig, sagt Luther, „dass wir das Gesetz weder gänzlich verwerfen, noch ihm mehr beilegen als sich gebührt“.⁴²

Es ist bedeutsam, dass Luther, als er Gal. 2,16 auslegt – sicher den Fels von Gibraltar der Rechtfertigung *sola gratia/fide*, ohne die Werke des Gesetzes! – auch hinzufügt (wie er es oft in ähnlichen Situationen macht, damit der enge *nexus indivulsus* zwischen Rechtfertigung und Heiligung nicht verloren geht):

„Wir geben zu, dass man auch von guten Werken und von der Liebe lehren muss, aber zu seiner Zeit und an seinem Ort, nämlich wenn man die Fragen von den Werken behandelt außerhalb dieses Hauptstückes (dass wir allein wegen des Glaubens an Christum für gerecht erklärt werden, nicht wegen der Werke des Gesetzes oder der Liebe).“⁴³

³⁸ Konk.Formel, Ausf. Darl., VI,17

³⁹ Konk.Formel, Ausf. Darl. VI,3; vgl. Konk.Formel, Kurze Darl. VI,1

⁴⁰ vgl. Augsb. Bek. VI,1

⁴¹ vgl. Augsb. Bek. XX,2

⁴² LW, a.a.O., S. 343. [Walch 2, a.a.O., Sp. 454]

⁴³ LW, ebd. 137. [Walch 2, ebd. 187]

„Wenn man die Fragen von den Werken behandelt“, was dann? Es kann keine Frage sein, dass Luther nicht meint die Rückkehr des Gläubigen unter das Gesetz, unter seine zwingenden Forderungen, denn er steht in der Freiheit, mit der ihn Christus frei gemacht hat. Der neue Mensch ist geistlich und wird vom Geist bewegt, wie Paulus lehrt Römer 7; und die siegreiche Herrschaft des Evangeliums setzt immer die überwundene oder abnehmende Herrschaft des Gesetzes im Leben des Gläubigen voraus, der mehr und mehr die Kraft des Geistes anwendet, um sein Fleisch zu abzutöten und das zu tun, was Gott wohlgefällig ist. Obwohl dieses Leben der guten Werke und der Heiligung nie vollkommen ist, auch nicht seiner Rechtfertigung aushilft oder sie unterstützt, so strebt der Mensch, der mit der *iustitia Dei*, bekleidet wurde, das ist, der durch Gott in Christi Gerechtigkeit gekleidet wurde, männlich danach, nach dem Geist zu leben und nicht in fleischlicher Weise nach dem, wozu ihn sein alter Adam drängt.

Der Glaube ändert im gerechtfertigten Sünder alles, denn er ist ein göttliches Werk und „ist ein lebendig, geschäftig, tätig, mächtig Ding“ sagt Luther, „dass unmöglich, dass er nicht ohne Unterlass sollte Gutes wirken“.⁴⁴ Die Konkordienformel zitiert diese Worte des Reformators, um das zwangsläufige und spontane Hervorquellen von guten Werken im Christenleben zu zeigen. Aber gemäß welchem Maßstab? Einem selbsterwählten gemäß persönlicher Kriterien? Also sogenannte „Freiheit im Evangelium“? Luther hätte niemals solch eine Antwort gegeben. Die Spontaneität der Liebe, die aus dem Glauben fließt, hat er nie geleugnet. Tatsächlich würde der neue Mensch, wäre er allein im christlichen Gläubigen – aber dies geschieht *nie* auf dieser Seite des Himmels, sagt Luther! – keine Unterweisung benötigen wie er leben oder lieben sollte, so wenig wie der liebende Ehemann in seiner Tätigkeit für und der Pflege seiner Geliebten.⁴⁵

Aber weil der alte Mensch in uns fortwährend gegenwärtig ist, ist es nötig, dass das Gesetz Gottes unser Leiter bleibt in des Christen Leben, auch nach seiner Rechtfertigung aus Gnaden. Durch den Geist angeregt strebt der Gläubige selbst danach, sich nach dieser Gerechtigkeit des Gesetzes zu richten. Diese Gerechtigkeit des Gesetzes, sagt Luther, „nachdem wir die Lehre des Glaubens zugrunde gelegt haben“.⁴⁶ Das Wort „nachdem“ ist der Schlüssel. Ein Christ, der die Gerechtigkeit Christi (die passive, zugerechnete, fremde Gerechtigkeit) in seinem Herzen wohnen hat, ist „wie ein Regen, der die Erde befruchtet“.⁴⁷ Nun dominiert eine neue Ordnung, und Luther ist ganz beredsam darin zu zeigen, wie jeder Mensch in seinem Bereich oder Berufung danach strebt, in jeder Beziehung, Pflicht und Aufgabe Gott wohlgefällig zu sein, „weil er weiß, dass dies Gottes Wille ist und ihm solcher Gehorsam gefällt“.⁴⁸

Luther zögert nicht zu sagen, dass, wenn „äußerliche Amtswerke ausgerichtet werden müssen, da, wo ein du ein Diener des Wortes, eine obrigkeitliche Person, ein Ehemann, ein Lehrer, ein Schüler usw. bist, dann ist es nicht Zeit, das Evangelium zu hören, sondern das Gesetz, da sollst du deinen Beruf ausrichten“.⁴⁹ Aber das ist nicht eine knechtische Art der Ausübung. Luther gab der Sache des Berufs im Christenleben ein völlig neues Aussehen. Da gab es einen tiefen Unterschied zwischen Luthers Position und der von Calvin. Während also ein lutherischer Christ bei seiner täglichen Arbeit aus einem Zentrum der Freude heraus als ein Gläubiger arbeitet, der weiß, dass er durch den Glauben nicht länger unter dem Gesetz ist, sondern eine vollkommene Gerechtigkeit in Christus hat, arbeitet der reformierte Christ unter einem schweren Pflichtendruck und rackert sich in seinen täglichen Verrichtungen ab zur Ehre seines souveränen HERRN und zu seinem eigenen Opfer.⁵⁰

In Luthers Vorstellung ist es keine Frage, dass diese guten Werke gemäß jedem der zehn Gebote⁵¹, diese Arbeit, um äußerlich gerecht zu sein⁵² in keiner Weise unserem Stand als Kinder, die vor Gott Vergebung haben, *coram Deo*, dient oder wir darauf vertrauen. Nur die passive Gerechtigkeit, Christi

⁴⁴ Konk. Formel, Ausf. Darl. IV, 10

⁴⁵ vgl. Treatise on Good Works, LW, 44, 27. [Walch 2, X, 1304 f. Sermon von den guten Werken]

⁴⁶ LW 26, 4. [Walch 2, IX, 17]

⁴⁷ LW, ebd. 11. [Walch 2, ebd. 27.]

⁴⁸ LW, ebd. 12. [Walch 2, ebd.]

⁴⁹ LW, ebd. 117. [Walch 2, ebd. 162]

⁵⁰ vgl. Einar Billing: Our Calling. Augustana Press, 1955. S. 9-15

⁵¹ vgl. LW, a.a.O., S 133. [Walch 2, a.a.O., Sp. 182 f.]

⁵² vgl. LW, 27, 72

Gerechtigkeit, uns im Glauben zugerechnet, kann das alles machen und macht es! Gottes wahre Heilige sind nicht die, die keine Sünde haben oder fühlen⁵³ – „je mehr Gott wohlgefällig ein Mensch tatsächlich ist, umso mehr spürt er den Kampf“⁵⁴, denn so lange das Leben weitergeht, ist der „Christenmensch zugleich ein Gerechter und ein Sünder“, *simul iustus et peccator*⁵⁵, sondern diejenigen, die wirklich wissen und glauben, „dass Christus ihre Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung ist“, und dann ihre Pflicht tun, jeder in seinem Beruf gemäß der Verordnung Gottes (*ex praescripto verbi Dei*)“⁵⁶

„Gemäß der Ordnung des Wortes Gottes!“ Da ist gar nichts Zweideutiges in Luthers Sprache. Nie war so etwas da. Von Beginn der Reformation an, als er zuerst die Papisten angriff dafür, dass sie die Seelen unter dem Gesetz versklavten, die Schriftelehre über Gottes Gnade veränderten, *gratuitis favor Dei propter Christum* [Gottes Erbarmen um Christi willen] austauschten gegen die *gratia infusa* [eingegossene Gnade], hat Luther beständig die guten Werke und die Heiligung als Frucht, die zwangsläufig aus der Buße folgt, aus dem Leben des Sünders, der Vergebung hat, hochgehalten und gelehrt. Auch hat er nicht vergessen, den Weg anzugeben, den der Mensch, der Christus im Glauben angezogen hat, der bewegt wird von der Freiheit des Geistes in allen Handlungen und Entscheidungen, gehen soll. Das gleiche Gesetz, das Christus durch seinen aktiven und passiven Gehorsam für alle Sünder erfüllt hat, war der Maßstab, das *praescriptum*, den der Gläubige gerne, und bewegt durch den Geist, suchte und tat als den Willen seines himmlischen Vaters.

Der Sermon *Von den guten Werken*, den Luther 1520 schrieb, in unmittelbarer Nähe zu seinem berühmten Sermon *Von der Freiheit eines Christenmenschen*, erfüllte nur einen Zweck, nämlich zu zeigen, wie der Artikel von der Rechtfertigung allein durch den Glauben, anstatt zu einem libertären Geist, einer Verbilligung von Gottes gnädigem Geschenk in Christus zu führen oder in anzuregen, vielmehr den christlichen Gläubigen anregt, mächtig und eifrig nach Gottes heiligem Gesetz zu streben. Nicht ohne guten Grund wurde dieser Sermon der protestantische Grundlagentext für die christliche Ethik genannt. Er ist eine schöne Ausführung über die zehn Gebote im Leben eines Gläubigen.

Natürlich hat Luther niemals in die Gebote gesehen ohne die eigentliche und erste Betonung auf ihrer anklagenden Bedeutung; aber er hat auch, Seite an Seite, ihre positive Gültigkeit als Leiter oder Norm für den Christenmenschen festgehalten. Er hat ganz klar auf das Gesetz verwiesen „nach der Rechtfertigung“, damit kein Christ auf seinen eigenen Maßstab für die Heiligung unter der Leitung seines Fleisches verfallen sollte, oder auf „außerordentliche Werke, die sie selbst ausgedacht hatten“⁵⁷, oder eine „Ansammlung selbsterwählter Werke“⁵⁸

Luthers zwei Katechismen leiten auf genau denselben Weg, wie auch die Haustafeln, die er an den Kleinen Katechismus anhängt.⁵⁹ Der Christ, der seine Sünde im Spiegel des Gesetzes sieht und erkennt, wie all die Anmaßung seines alten Adam zerschlagen und zerschmettert wird, freut sich auch nach seinem neuen Menschen, der in Christi Gerechtigkeit gekleidet ist und bewegt von dem einwohnenden Geist, Gottes heiligen Willen zu tun. Am Ende der Gebote im Großen Katechismus erklärt Luther dies alles mit großartiger Einfachheit:

„So haben wir nun die zehn Gebote, einen Ausbund <das Beste, Vorzüglichste> göttlicher Lehre, was wir tun sollen, dass unser ganzes Leben Gott gefalle, und den rechten Born und Röhre, aus und in welchem quellen und gehen müssen <muss> alles, was gute Werke sein

⁵³ vgl. LW, ebd. 74 ff.

⁵⁴ LW, ebd. 74

⁵⁵ LW, 26,232. [Walch 2, IX, 308]

⁵⁶ LW, 27,82

⁵⁷ LW, ebd. 53

⁵⁸ LW, 26,215. [Walch 2, IX,286 f.]

⁵⁹ vgl. dazu Lied Nr. 287 in The Lutheran Hymnal [Dies sind die heil'gen zehn Gebot]. Manche haben argumentiert, dass die englische Übersetzung nicht genau Luthers Sinn wiedergebe und dass es nichts zu tun habe mit dem dritten Gebrauch des Gesetzes. Auch wenn es sein mag, dass manches in der Übersetzung verloren ging, so halten wir doch wirklich Luthers Sinn in der englischen Version in der Hand. [Übrigens zeigt gerade auch der Vers 11, dass es Luther sehr wohl in diesem Lied um Sündenerkenntnis und Erkenntnis des Willens Gottes für unser Leben ging. Das zeigt auch sein zweites Lied dazu: Mensch, willst du leben seliglich. Anm. d. Übers.]

sollen, also dass außer den zehn Geboten kein Werk noch Wesen gut und Gott gefällig sein kann, es sei so groß und köstlich vor der Welt, wie es wolle.“⁶⁰

Ein Christ bewegt sich auf dieser Grundlage im Leben, dass er nicht länger *unter* dem Gesetz ist; dass seine Freiheit in Christus ist. Aber, obwohl frei von dem Fluch und der Herrschaft des Gesetzes, findet dasselbe Kind Gottes, das nicht *unter* dem Gesetz ist, seine Freude immer noch und stets *in* Gottes Gesetz, das er nun nach seinem neuen Menschen in einem völlig anderen Licht sieht. Die Früchte des Geistes und die Früchte des Gesetzes sind von einander getrennte Pole, so weit wie das Gesetz vom Evangelium. Aber alle Dinge sind neu für den Menschen, in dem der Geist Gottes wohnt und arbeitet. Die Kurze Fassung der Konkordienformel (Epitome) drückt es so aus:

„Früchte aber des Geistes sind die Werke, welche der Geist Gottes, so in den Gläubigen wohnt, wirkt durch die Wiedergeborenen und <die> von den Gläubigen geschehen, soviel sie wiedergeboren sind, als wenn sie von keinem Gebot, Drohen oder Belohnung wüssten; dergestalt denn die Kinder Gottes im Gesetz leben und nach dem Gesetz Gott wandeln.“⁶¹

Es ist eigentlich nicht nötig zu sagen, dass, wenn Luther und die Bekenntnisse vom geistlichen Gebrauch des Gesetzes durch die Gläubigen sprechen, sie immer die Verbindung zwischen Rechtfertigung und Heiligung als einer unauflöselichen Beziehung wiederholen, und dass das, was der wiedergeborene Mensch in Übereinstimmung mit dem heiligen Gesetz Gottes macht, aus der Kraft des Evangeliums fließt. Es gäbe tatsächlich gar kein Gespräch über den dritten Gebrauch des Gesetzes, wäre es nicht um des Evangeliums willen und des Sünders Rechtfertigung durch Christus. Gestärkt dazu durch den Glauben und das Evangelium wandelt der wiedergeborene Sünder im Gesetz Gottes nicht um des Gesetzes willen, als sei er unter dessen Drohung und Zwang, oder in Erwartung einer Belohnung, sondern aus Liebe zu Gott, und, gleichzeitig, aus Liebe zu seinem Nächsten, beides Früchte des Glaubens aus der Buße. „Dann folgen die Ermahnungen,“ sagt Luther, die so oft im Neuen Testament gefunden werden, „welche die reizen sollen, die schon gerechtfertigt sind und die Barmherzigkeit erlangt haben, dass sie wacker seien in Früchten der geschenkten Gerechtigkeit und des Geistes und die Liebe üben in guten Werken und das Kreuz und alle anderen Trübsale der Welt standhaft ertragen.“⁶²

V.

Der dritte Gebrauch des Gesetzes, sowohl wie er in den lutherischen Bekenntnissen als auch bei Luther gelehrt wird, hat in der modernen Theologie eine ernste Misshandlung erfahren, auch durch die engen Freunde der lutherischen Theologie. Namhafte Gelehrte wie Werner Elert und Gerhard Ebeling haben argumentiert, dass der dritte Gebrauch des Gesetzes fremd und außerhalb der Weise von Luthers Denken und Schreiben sei. Ebeling besteht darauf, dass das Gesetz in seinem zweifachen Sinn, *duplex usus legis*, das sei, wie weit Luther gehe oder zulasse.⁶³ Elert hat diesem Thema eine eigene Monographie gewidmet, *Zwischen Gnade und Ungnade*⁶⁴, und hat daneben dieselben Schlüsselpunkte auch in seinem größeren Werk, *Das Christliche Ethos* berührt.⁶⁵

Der Begriff „dritter Gebrauch des Gesetzes“ ist Melanchthon zuzuschreiben; Luther hat ihn nie verwendet, wie Elert argumentiert. Mit beachtlicher Beharrlichkeit besteht er darauf, dass die Luther zugeschriebenen Worte „Drittens, das Gesetz ist so zu behalten, dass die Heiligen wissen, welche Werke Gott fordert“ in die Herausgabe von Luthers *Zweiter Disputation gegen die Antinomer*, 13. Januar 1538, eingefügt wurde.⁶⁶

Elerts Hauptstreitpunkt ist, dass für Luther, wie für Paulus, „im Leben des Christen nie der Moment käme, in dem das Gesetz nichts mehr als eine informatorische Bedeutung für ihn hätte“, und dass,

⁶⁰ Gr. Kat. 311

⁶¹ Konk.Formel, Kurze Darl., VI,5

⁶² Martin Luther: Vom unfreien Willen. Übers. Packer-Johnston. Westwood, N.J.: Revell. 1957. S. 180. [deutsch: Walch 2, XVIII,1807]

⁶³ vgl. Gerhard Ebeling: Word and Faith. London: SCM Press. 1963. S. 62

⁶⁴ Zwischen Gnade und Ungnade. Abwandlungen zu dem Thema von Gesetz und Evangelium. München: Kaiser. 1948. Englisch: Law and Gospel. Philadelphia: Fortress Press. 1967

⁶⁵ Tübingen: Furche-Verlag. 1949. Englisch: The Christian Ethos. Philadelphia: Muhlenberg. 1957

⁶⁶ Werner Elert: Law and Gospel. S. 38. Vgl. auch seinen Artikel in *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte*. 1948. S. 168-170

von diesem Standpunkt aus betrachtet, „ wir den skandinavischen und finnischen Theologen zustimmen müssen, die ausgesagt haben, dass die Lehre von einem dritten Gebrauch unvereinbar sei mit dem lutherischen Verständnis von Gesetz und Evangelium“. ⁶⁷

Elerts Problem ist, dass er theologisch in das falsche Spiel verwickelt ist, wenn er behauptet, dass Luther nie den *usus triplex legis* [dreifachen Gebrauch des Gesetzes] gelehrt habe, und, darüber hinaus, ohne dass er es selbst weiß, ist er nicht einmal auf dem richtigen Spielfeld, wenn er behauptet, dass die orthodoxe lutherische Theologie mit ihrem Eintreten für den dritten Gebrauch des Gesetzes tatsächlich stets die zweite, anklagende Aufgabe des Gesetzes, verleugnet oder von der Betrachtung des christlichen Lebens abgetrennt habe.

Elert hat Recht, wenn er den Rationalismus, Schleiermacher und seine theologischen Nachfolger, einschließlich seines Antipoden, Kierkegaard, anklagt, die rechte Unterscheidung von Gesetz und Evangelium völlig außer Acht gelassen zu haben. Der Liberalismus meinte, dass „das Gesetz wie auch das Evangelium auf ein und dasselbe Ziel im Menschen aus seien, ‚moralische Besserung‘“. ⁶⁸

Elert hat auch Recht, wenn er die dialektische (vor allem barthianische) Theologie kritisiert für:

- die Behauptung, dass „Gottes Wort, durch Christus gesprochen, ist das einzige Wort Gottes“, und dabei vergessen, auch Acht zu geben auf „Gottes Gesetz (als) dem anderen Wort Gottes“. ⁶⁹
- die Lehre, dass „Gesetz und Evangelium nur und dieselbe Handlung Gottes bezeichnen, deren Inhalt immer derselbe ist“. ⁷⁰
- das Unterstützen von Calvins „Ansicht des Gesetzes als der *règle de bien vivre et justement*“ ⁷¹ [Regel zu einem guten und gerechten Leben] und dass sie „das Evangelium als nichts anderes als eine klarere Darstellung des Gesetzes“ ansehen ⁷²
- die dadurch kommende hoffnungslose Vermengung von Gesetz und Evangelium, der Reduzierung Christi zu einem neutestamentlichen Gesetzgeber, und so das Evangelium dazu machen, dem Gesetz zu dienen anstatt dass das Gesetz dem Evangelium dient. ⁷³

Aber Elert vergisst anzuführen, dass es der Pietismus war und nicht die lutherische orthodoxe Theologie, die Gesetzmäßigkeit, Moralismus, Subjektivismus und eine falsche „Freiheit im Evangelium“ in die Kirche eingeführt hat, was alles nur bloßer Antinomismus ist oder an ihn grenzt, mit der Verleugnung der zweiten oder anklagenden Aufgabe des Evangeliums. F. Bente warnt mit Recht: „Der Kokon des Antinomismus platzt immer auf zum Antievangelismus [d.h. führt weg vom Evangelium]“. ⁷⁴

Elert hat die sprichwörtliche Scheuklappe auf gegen die lutherische Theologie der strikten, standhaft konfessionellen Weise, wie das immer alle sogenannten „konservativen“ europäischen Theologen machen, die auf die dialektischen Theologien (barthianische und lundensische) reagierten, auf der einen Seite, und auf den Liberalismus auf der anderen. Elert folgt der Linie seiner Erlanger Vorgänger, die versuchten, *Heilsgeschichte* oder den rettenden Inhalt der Bibel, das Evangelium, zu verbinden mit der höheren kritischen Methode am Bibeltext [historisch-kritische Methode der Schriftauslegung, Anm. d. Übers.]. Wie Don Quichote bekämpft er mit der Orthodoxie einen eingebildeten Bösen und hält sie in zwei Punkten für schuldig: sklavischer Unterwerfung unter den heiligen, irrtumslosen Text der Bibel oder „des Heiligen Geistes Buch“ (Luthers Ausdruck), und gesetzliche Abhängigkeit vom Gesetz, als sei es eine klarere Darlegung des Gesetzes in Calvins Sinn.

Die Tragik ist, dass Elert damit endet, Luther beim Thema Gesetz und Evangelium zu missbrauchen und dazu noch die konfessionelle, konservative lutherische Theologie falsch zu beurteilen. Besessen von der Ansicht, dass alle, die die Verteidigung des dritten Gebrauchs des

⁶⁷ ebd. S. 42 f.

⁶⁸ ebd. S. 2

⁶⁹ ebd. S. 4

⁷⁰ ebd. S. 5

⁷¹ ebd. S. 45

⁷² ebd. S. 47

⁷³ vgl. ebd. S. 48

⁷⁴ Concordia Triglotta. St. Louis, Mo: Concordia Publishing House. 1921. S. 161

Gesetzes aufrechterhalten schuldig seien, einerseits der calvinistischen Sünde (siehe oben) und andererseits der Verdeckung der anklagenden und Hauptaufgabe des Gesetzes, weil sie auf Wert legen auf die informatorische Aufgabe als eines Führers, „liest“ Elert den Artikel VI der Konkordienformel nur nach seinen eigenen vorgegebenen Vorurteilen, treibt einen Unterschied zwischen Luther und selbst dem frühen Melanchthon beim Thema des dritten Gebrauchs des Gesetzes, und schlägt daraus Kapital, dass Luther selbst nie den Begriff „dritter Gebrauch“ verwendet hat.

Ob Luther diesen Begriff verwendet hat oder nicht, das kann, wie oben angeführt, debattiert werden. Allerdings steht oder fällt jedoch Luthers Position nicht mit dem *Begriff*. Wie der Reformator oft in Verbindung mit Auseinandersetzung über Worten sagte (z.B. „freier Wille“ in seinem Streit mit Erasmus), so war das Wesen *nicht der Begriff, sondern die ausgedrückte Sache* und damit der Angelpunkt des Arguments. So muss hier gegen Elert festgestellt werden, dass er willkürlich seine Augen verschließt gegen die umfangreichen Ausführungen in Luthers Schriften, die den dritten Gebrauch des Gesetzes unterstützen. Anscheinend macht er [Elert] das, um die konservative, konfessionelle lutherische Theologie anklagen zu können, mehr auf der Linie des melanchthon'schen und calvinistischen Denkens im dritten Gebrauch des Gesetzes zu sein als auf der Linie Luthers. Seine Anschuldigung hat mehr Löcher als ein Sieb.

Es liegt nicht wirklich im Themenbereich dieses Aufsatzes, zu versuchen, noch tiefer in Elerts Denken und seine Motive einzudringen, noch derer, die ihm auf seiner Bahn folgen.⁷⁵ Das ist auch nicht notwendig. Das ist Punkt, der einfach sein Interesse einnahm. Andere namhafte lutherische

⁷⁵ *Currents in Theology and Mission*, das neue „CTM“ [Concordia Theological Monthly, die theologische Zeitschrift der Hochschule der Missouri-Synode in St. Louis, Mo. Anm. d. Übers.] von Seminex, Bd. 1, Nr. 1, Aug. 1974, ist ein Fall in diesem Punkt. „Ist das Gesetz ein Führer zu guten Werken?“ fragt der Hauptartikel. Es ist eine Seite aus Elerts Buch, in dem Luther gegen Melanchthon gestellt wird, die Konkordienformel tatsächlich gegen sich selbst (und gegen Missouri und Walthers Theologie), und, was der Zeit entspricht, legt sich in Missouri gegen die Konservativen, indem es die Lehre „abschwächt“. Im letzten Punkt hat der Artikel vielleicht Recht. Es gibt ein Problem in Missouri. Der Aufsatz zeigt einen fremdartigen, pietistischen, idealistischen Zweig des Christen, als wäre er nicht in derselben Person und zur selben Zeit Sünder und Heiliger, eine Person, die in sich den alten und den neuen Menschen in ständigem Kampf findet. Er versagt darin festzustellen, was Luther und die Bekenntnisse sehr deutlich machen, dass der Christenmensch, durch die dauerhafte Einwohnung des alten Adam, die Leitung durch das Gesetz in der Heiligung und den guten Werken benötigt, damit er nicht einem selbstaufgelegten Programm der Heiligkeit folgt. Der Artikel schließt daher nur mit der Bemerkung, „dass die dürftige Aussage, dass das Gesetz als Führer und Norm für die guten Werke des Christen dienen, einen Ton anschlägt, der nicht mit FC VI und mit Luthers anderen (sic?) Schriften übereinstimmt.“ (S. 9) Anzudeuten, wie der Artikel es macht, dass Konservative *ipso facto* [als gegebene Tatsache] geetzlich wären, weil sie den dritten Gebrauch des Gesetzes unterstützen, ist ein offensichtlicher Trick. Die Frage, die auftaucht, ist doch vielmehr, ob die behauptete „Freiheit des Evangeliums“ nicht ein Aufwärmen des Antinomismus ist, der immer mit einer subjektiven, pietistischen Freiheit vom objektiven Wort Gottes als der vorgegebenen Heiligen Schrift einherging. *Das ist* die Geschichte, die die Geschichte so klar schreibt, und Missouris Anliegen, ausgedrückt in New Orleans [bei der Synodalversammlung des Missouri-Synode, Anm. d. Übers.], ist, dass der Kokon des Antinomismus sich öffnet zum Antievangelismus [weil dann sein wahrer Charakter offenbar wird, Anm. d. Übers.] [„Seminex“ war die Abkürzung für „Seminary in Exile“, also derjenige Teil des Seminars der Missouri-Synode in St. Louis, der 1971 nach den lehrdisziplinarischen Maßnahmen, die Präses Jacob Aal Ottesen Preus gegen den Leiter des Seminars, Tietjen, eingeleitet hatte, das Seminar verließ – es war das Gros der damaligen Dozenten und wohl zwei Drittel der Studenten – und ein eigenes, eben sehr liberales, Seminar eröffnete und später, mit ca. 120.000 Gemeindegliedern die Missouri-Synode verließ (Association of Evangelical Lutheran Churches, AELC) und schließlich in der ja auch extrem liberalen Evangelical Lutheran Church of America (ELCA) aufging. Diese Richtung hatte seinen Hintergrund unter anderem in den Bad Boll-Gesprächen, bei denen Werner Elert, neben anderen landeskirchlichen „Lutheranern“, eine bedeutende Rolle spielte und seine theologische Auffassung stark einbrachte. Sie hat dann fast zwei Jahrzehnte die Richtung Missouris geprägt, vor allem im Schriftverständnis, aber auch in der Praxis, vor allem im Blick auf Mission und Kirchengemeinschaft. Trotz der Maßnahmen von Präses Preus fand Missouri bis heute nicht mehr zu seiner ursprünglichen klaren, biblisch-orthodoxen lutherischen Grundlinie Walthers und F. Piepers zurück, da viele Liberale in Missouri verblieben, überhaupt Lehre und Praxis der Kirchengemeinschaft sehr aufgeweicht wurden, so dass Missouri heute mit einigen Kirchen in Gemeinschaft steht, die gleichzeitig im Lutherischen Weltbund beheimatet sind und mit vielen, ja mehr oder weniger liberalen, Kirchen weiterhin Gemeinschaft haben, und überhaupt innerhalb des Internationalen Lutherischen Rates kaum auf korrekte Lehre und Lehrdisziplin geachtet wird, vor allem nicht die „Kurze Darlegung der Lehrstellung“ Missouris aus dem Jahr 1932, die die Verbalinspiration und Irrtumslosigkeit der Schrift, wie auch eine deutliche Lehre von der Kirchengemeinschaft beinhaltet, dem ILR zugrunde gelegt wird. Anm. d. Übers.]

Gelehrte, wie Helmut Thielecke⁷⁶, Paul Althaus⁷⁷ und H.H. Kramm⁷⁸ vertreten klar die gegenteilige Sicht, nämlich dass der dritte Gebrauch des Gesetzes, wie in der Konkordienformel, Artikel VI, ausgedrückt, in allen Schriften Luthers zu finden ist, in seinem frühen wie in seinem späten Leben.

Die Gegnerschaft gegen die klare Schriftlehre kommt immer im größeren Packen daher, wie Wölfe; das müssen wir erkennen. Selten wird nur eine Lehre der Heiligen Schrift angegriffen und nicht auch andere, oder dass andere nicht gleichzeitig mit einbezogen werden. Ein Angriff auf die Autorität, Inspiration und Irrtumslosigkeit der Schrift ist selten allein, sondern zieht andere Artikel mit sich, und umgekehrt. Daher wird das Anliegen der konservativen Theologie für die Unfehlbarkeit der Schrift in allen Punkten regelmäßig von den Gegnern gebrandmarkt, dass dies auch und immer einen entsprechenden Intellektualismus, trockene Orthodoxie, Gesetzlichkeit, Lieblosigkeit, oder, wie es Elert einwarf, Verkürzung des Gesetzes auf eine bloß informatorische Aufgabe mit sich bringe. Diese Strategie des Angriffes ist nur zu durchschaubar. Aktuell fängt ja die Erosion der Lehre bei den Anklägern der konservativen, konfessionellen Theologie an!

Lutheraner, die des Namens wert sind, sollten sich nicht in falscher Weise mit ihrer Orthodoxie brüsten. Sie kann unter Umständen trocken werden. Aber Gott wird der Richter sein. Orthodoxie [Rechtgläubigkeit] ist nach allem *Sein* wahres Anliegen *und Erwartung*, denn er hat uns ein festes Wort der Weissagung gegeben, und wir tun gut, daran festzuhalten. (2. Petr. 1,19.) Diejenigen, die die *neue Sicht* auf die lutherische Theologie praktizieren, von denen einige in Missouri Lager aufgetaucht sind, haben die Aufgabe zu zeigen, dass Missouri nicht treu zu seinem Erbe steht. Von Luther über Chemnitz, über die Konkordienformel, über Walther bis zu unseren Tagen gibt es eine Linie, die die Kontinuität, Treue, Festigkeit und Lebendigkeit zeigt, mit der Gottes Wahrheit verteidigt und der Welt verkündigt wurde.

Lasst Missouris Stimme nicht verstummen! Besonders nicht zu der rechten Unterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium! Wenn diese Unterscheidung verloren gibt, dann wird schließlich alle christliche Lehre entschwinden, und der Kokon des Antinomismus wird uns Unwachsamer plötzlich eingefangen haben und uns weiter treiben in den Antievangelismus [d.i.: weg vom Evangelium].

THEOLOGISCHE ANMERKUNGEN

Anmerkungen zu dem neuen Bekenntnisheft der KELK: Gottes Volk (Die Lehre von der Kirche)

Roland Sckerl

Vorbemerkung: Die KELK ist die „Konfessionelle Evangelisch-Lutherische Konferenz“, eine Gemeinschaft derjenigen Kirchen, die mit der Wisconsin Evangelical Lutheran Synod (WELS) in Kirchengemeinschaft stehen, in der BRD ist dies die Evangelisch-Lutherische Freikirche (ELFK). Das jüngste Bekenntnisheft, das auf der Welttagung der KELK in Grimma 2017 verabschiedet wurde, ist deshalb interessant, weil gerade über dem Thema „Kirche“ wie auch „Amt“ seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts ein Lehrstreit zwischen der Missouri- und der Wisconsin-Synode ausgebrochen ist, der auch durch mehrfache Verhandlungen und Thesenreihen nicht beigelegt werden konnte, auch dazu führte, dass solche Kirchengemeinschaften, die sich später von Missouri getrennt haben, vielfach nicht mit Wisconsin in Gemeinschaft traten (wie z.B. die Concordia Lutheran Conference oder die Lutheran Churches of the Reformation; im Unterschied zur Fellowship of Authentic Lutheranism, die sich schließlich der WELS bzw. deren Schwesterkirche, der Evangelical Lutheran Synod, anschloss). Auch in der BRD war es Anfang des 21. Jahrhunderts darüber in der ELFK zu

⁷⁶ Theological Ethics. Vol. I. Philadelphia: Fortress Press. 1966. S. 134 f.

⁷⁷ The Theology of Martin Luther. Philadelphia: Fortress Press. 1966. S. 272. Althaus ist nicht immer beständig. In seinem *The Divine Command* [Das göttliche Gebot] sagt er: „Wir finden es unmöglich, dieses Konzept beizubehalten.“ (S. 45)

⁷⁸ The Theology of Martin Luther. London: James Clarke & Co. 1947. S. 61

einer Trennung gekommen, nachdem die ELFK sich zur WELS-Lehre bekannt hatte: Drei Pastoren sowie eine Gemeinde und Teile einer zweiten Gemeinden trennten sich von der ELFK. Daher kommt dem neuen Bekenntnisheft besondere Bedeutung zu, ob unter Umständen Ansätze für fruchtbare Verhandlungen über diese Lehrartikel sich darin zeigen.

1. Zur Lehre von der Kirche:

Das, was auf den Seiten 2-4 Mitte gesagt wird, ist ohne Wenn und Aber annehmbar und ist auch im Bereich der einstigen Synodalkonferenz nicht umstritten gewesen.

Interessant ist vor allem der Teil ab S. 4 Mitte bis S. 7 oben. Hier geht es um das, was seit dem frühen 20. Jahrhundert zu Auseinandersetzungen in der einstigen Synodalkonferenz führte, und darüber hinaus, eine Auseinandersetzung, die bis heute nicht gelöst wurde. Es fällt zunächst auf, was nicht gesagt wird, obwohl der inzwischen verstorbene Professor Lyle Lange in seinem Referat der KELK-Tagung 2008 es in seinem Referat hatte, aus dem ja ganze Passagen wörtlich übernommen wurden. Ich meine, wenn es dort hieß: „Other forms in which the Church may gather are Lutheran high school associations, an association to run a Lutheran college, institutional ministries, Bible camps, groups which provide radio or TV services, the old Synodical Conference (1871-1967), and the Confessional Evangelical Lutheran Conference (founded in 1993).“ (Proceedings, S. 51.) Während mit der Synodalkonferenz und der KELK niemand, der nicht ein veräußerlichtes oder gesetzliches Kirchenverständnis hat, kein Problem hat, sie als „Kirche“ zu bezeichnen, ist es ja mit den anderen „Formen“, die Lyle Lange anführte, etwas anderes, da es sich hier teilweise gar nicht um Versammlungen handelt, die zusammenkommen, damit in ihrer Mitte die Gnadenmittel verwaltet werden, sondern die bestenfalls helfen, dass die Gnadenmittel verwaltet werden (Schulvereinigung, Radio- und TV-Mission), während andere keine auf Dauer und Regelmäßigkeit angelegten Versammlungen sind, wie Bibelfreizeiten. Das heißt nicht, dass nicht auch in all diesen Einrichtungen die Eine Kirche Christi tätig ist; sie ist es, unbedingt, in bestimmten Funktionen, in ganz eng begrenzten Aufgabenbereichen.

Das Problem liegt in der Definition, wann eine Versammlung als Kirche bezeichnet wird. Lyle Lange sagte im gleichen Zusammenhang: „All are believers gathered around the gospel. Where the marks of the church are present, the church is present.“ (ebd.) Der zweite Satz für sich genommen ist völlig korrekt. Das Schwergewicht scheint aber auf dem ersten Satz zu liegen, und da wieder auf den Gläubigen. Dies wird deutlich, wenn man betrachtet, wie Lange eine Synode definiert hat: „A synod is an assembly of Christians, from different congregations, from various areas, who unite to carry out the work Christ gave to his church.“ (ebd. S. 50.) Lange spricht hier anscheinend von der Synodalversammlung (ganz klar ist es nicht) und sagt, sie ist „Kirche“, weil Christen sich versammeln. Hier liegt eigentlich ein Kernproblem mit der Wisconsin-Synode und ihrer Kirchenlehre, nämlich eine gewisse Vermischung von der Kirche im eigentlichen Sinne (verborgene Gemeinschaft der an Christus Gläubigen) und der Kirche im weiteren Sinne (Versammlung um die Gnadenmittel). So richtig es ist, dass ja auch im weiteren Sinne wir nur deshalb von „Kirche“ sprechen, weil wir davon ausgehen, dass, aufgrund der Gnadenmittel, wir Christusgläubige in ihrer Mitte haben, so können wir doch das Vorhandensein der Kirche allein feststellen an den Gnadenmitteln. Es ist nicht so, dass die KELK, oder auch nur Lyle Lange, dies nicht auch betonen. Im Gegensatz zu früheren Aussagen in der WELS wird dieser Aspekt heute vielmehr, sehr erfreulich, wieder stark betont. Aber an der Umsetzung, um es etwas lapidar zu sagen, hapert es noch ein wenig.

Dieses Problem hatte Wilhelm Martin Oesch bereits angesprochen, etwa in seinem Brief (zusammen aufgesetzt mit seinem Kollegen Manfred Roensch) an den damaligen Präses Oscar Naumann, als es um das Thema „Kirchengemeinschaft“ ging, zu dem ja die überseeischen Verbindungskirchen zur Synodalkonferenz ein eigenes Papier vorgelegt hatten. Da wird dann in der dritten These das angesprochen, was bis heute ein wohl zentraler Differenzpunkt mit der WELS/KELK zu sein scheint – nämlich die örtliche Feststellbarkeit der Einen Kirche. In dem Papier heißt es: „3. Wo die Gnadenmittel am Werk sind, da ist die Kirche zu finden, in ihrer Gesamtheit und örtlich fassbar. Die Versammlung, die sich regelmäßig um die reine Predigt und die rechte Verwaltung der Sakramente sammelt, wird von Gott selbst die Kirche an diesem Ort genannt, unbeschadet der Heuchler, die rein äußerlich zu einer solchen Versammlung gehören mögen. Dies ist

nicht eine bloße organisatorische Form oder eine Gesellschaft von Einzelpersonen, sondern die eine Kirche, die immer bleiben wird (*Una Sancta perpetua mansura*), in der Ausübung ihrer ihr von Gott gegebenen geistlichen Funktionen (Amt der Schlüssel). Diese Kirche ist nur eine. Obgleich örtlich fassbar, darf sie nicht mit Rücksicht auf Personen, Zeit oder Ort als isoliert, der Kontinuität oder Ganzheit ermangelnd, angesehen werden.“

Wer sich diese These durchliest und dann das, was auf S. 4 unten und 5 oben im neuen KELK-Bekenntnis hinsichtlich der Ortsgemeinde ausgesagt wird, der merkt den Unterschied. In dem Papier der überseeischen Kirchen – und Oesch hat das in seiner „Lehre von Kirche und Amt in drei Kapiteln“ in gleicher Weise – wird deutlich hervorgehoben, dass die Ortskirche nicht bloß eine „äußere Form“ oder eine „Gesellschaft von Einzelpersonen“ ist, sondern die eine Kirche, die immer bleiben wird, in der Ausübung der ihr von Gott gegebenen Funktionen. Und: Die Kirche ist „örtlich fassbar“.¹ Das ist so leider in dem KELK-Bekenntnis nicht zu finden. Die Ortsgemeinde ist da nur eine „Form“ neben anderen, die möglich sind. Diese Aussage ist nicht absolut falsch, wenn genau bedacht wird, was dann unter „Ortsgemeinde“ verstanden wird, aber sie ist zu wenig. Es verwundert schon, dass gerade dieser doch so wichtige Abschnitt, vor allem aufgrund der Differenzen zu anderen konservativen lutherischen Kirchen, eigentlich doch sehr knapp ist und letztlich von all den Teilpunkten als der schwächste erscheint. Auch fällt auf, dass, während sonst doch auch stärker die biblischen Aussagen herangezogen werden, zu dem, was die Bibel aussagt über die Kirche in ihrem Auftreten als äußere Versammlung um Wort und Sakrament, hier so gut wie nichts davon wiedergegeben wird. Auch fehlt eine breitere biblische Darlegung, was unter „Kirche“ im Neuen Testament verstanden wird.

Dabei geht es ja nicht darum, ob nur die Ortsgemeinde Kirche ist. Leider ist ja auch das in einigen Kreisen vertreten worden (etwa von Theodore Graebner) und ist auch in einige konservative lutherische Kirchen übergegangen (bereits Paul Edward Kretzmann ging in diese Richtung und sowohl die Lutheran Churches of the Reformation als auch die Concordia Lutheran Conference vertreten diese Auffassung, wohl auch die, allerdings aus ganz anderem Hintergrund (Haugesche Erweckung) kommende Association of Free Lutheran Congregations). Aber das ist nicht genuin lutherische Lehre. Vielmehr ist immer auch die Verbindung von Ortsgemeinden als „Kirche“ (*ecclesia composita*) angesehen worden, auch Oesch hat etwa in seiner schon erwähnten Darstellung der Lehre von der Kirche dies sehr betont und in seinem „Gullixon-Brief“ es als einen Mangel in Piepers Dogmatik bezeichnet, dass er das nicht herausgestellt hat. Oesch fand ja auch bei Missouri schon im frühen 20. Jahrhundert eine gefährliche Änderung in der Lehre von der Kirche, nämlich eine Veräußerlichung in der Auffassung dessen, was Ortsgemeinde ist, was sie immer weiter von der Synode (Synodalverband) wegrückte. Auch eine Synodalkonferenz oder KELK kann natürlich zu Recht als „Kirche“ bezeichnet werden, weil in ihrer Mitte die vollständige Kirchenvollmacht (Gnadenmittel: Wort, Taufe, Abendmahl, Absolution) vorhanden ist und regelmäßig ausgeübt wird, und zwar in erster Linie auf der Ebene der Ortsgemeinden, einige Bereiche auf synodaler oder Konferenzebene. In der Hinsicht wäre auch der zweite Satz der Verwerfungen in dem KELK-Bekenntnis auf S. 9 – „Wir verwerfen jeden Anspruch, dass die Kirche nur durch bestimmte äußere Organisationsformen handeln darf (z.B. nur durch die Gemeinde).“ – annehmbar. Die Frage bleibt dabei nur offen, welche „Formen“ man sonst noch damit meint.

Es wäre also schriftgemäß, zunächst die Darlegung, wie sie in dem Papier der überseeischen Kirchen ausgedrückt würde, zu bringen, und dann, was im KELK-Papier ja korrekt ist, darzulegen, dass es Gottes Wille (evangelische Ordnung, nicht Gesetz) ist, dass die Christen sich verbinden, um gemeinsam die Gnadenmittel nach innen und außen zu verwalten, woraus unmittelbare, direkte Christenversammlungen um Wort und Sakrament entstehen (die mit einem *terminus technicus* auch als Ortsgemeinde oder *ecclesia simplex*, in einem allgemeinen Sinn, bezeichnet werden), ohne dass damit über ihre äußere Gestalt irgendetwas ausgesagt wird. Die war schon in der Zeit der Apostel sehr unterschiedlich, konnte eine Hausgemeinde sein, die Gemeinde eines Ortes, einer Stadt, konnte

¹ Es ist in diesem Zusammenhang interessant und nicht verwunderlich, wenn Mark H. Falck in seinem Final Senior Church History Paper mit dem Thema: „Dr. Henry A. Koch and the Doctrine of Church and Ministry“ (auffindbar bei den WLS essay files) auf S. 8 f. genau diese These kritisiert, und zwar eben wegen dieser Aussage, und als für die WELS – zumindest damals – als „unannehmbar“ bezeichnete. („That was an advice that our Doctrinal Commission could not follow and would not follow.“ S. 9)

auch eine ganze Region mit einbeziehen, eine Versammlung haben oder aber, wie in Jerusalem, auf viele Versammlungen verteilt sein. Über die empirische Gestalt der Kirche oder der äußeren Versammlung der Kirche ist von Gott, bis auf einige Eckpunkte (Gnadenmittel, Predigtamt, Lehr- und Gemeindezucht), nichts vorgegeben. Sie kommt aus menschlicher Übereinkunft je nach den Erfordernissen von Zeit und Ort.

Es sollte eigentlich auch nicht mehr um die Frage gehen, ob denn die Ortsgemeinde (und das Pfarramt in ihr) im Unterschied zu anderen christlichen Versammlungen (bzw. beim Predigtamt anderen Diensten) „von Gott eingesetzt“ ist. Allerdings wird das ja von gewissen Kreisen so noch vertreten. Aber hier hat die WELS durchaus zu Recht seit dem frühen 20. Jahrhundert dagegen protestiert, denn dafür gibt es allerdings keine Schriftaussagen. Solche Tendenzen, die organisatorische Formen als von Gott vorgegeben festlegen wollen, kommen eigentlich aus dem reformierten Denken und sind dem Neuen Testament und der lutherischen Theologie fremd. Hier liegt auch etwas von dem vor, was Oesch „Veräußerlichung“ nannte.

Er fand dies allerdings auch bei der WELS statt, jedoch in anderer Weise, eben in der, dass die Ortsgemeinde nur noch eine „Form“ neben anderen wurde. In der Bibel aber finden wir sie als die Eine Kirche in der Ausübung ihrer Aufgaben, Funktionen, und dabei ist sie eben zuerst, vor allem örtlich feststellbar. Das ist in keiner Weise gesetzlich zu verstehen (was übrigens Oesch auch in einem Thesenpapier 1934 schon betonte), sondern so, dass eben bereits da, wo zumindest zwei oder drei um die Gnadenmittel regelmäßig und verbindlich zusammenkommen, Kirche ist, mit aller Vollmacht.² Ortsgemeinde ist also nicht nur eine „Form“, nicht nur eine historisch-irdische Erscheinung, sondern in erster Linie eine pneumatische Größe, die Eine Kirche in der Ausübung ihrer Funktionen. Dies, dass die Eine Kirche eben gemäß dem Neuen Testament zuerst und vor allem örtlich feststellbar ist, mit dem, was dann eben zur Ortskirche auszusagen ist, das fehlt in dem KELK-Bekenntnis. Ebenso auch, dass Gott sich zu diesen direkten, unmittelbaren Christenversammlungen, wie wir sie im Neuen Testament finden, als ecclesia bekennt, bezeugt, dass sie seinem Willen gemäß sind, weil er zu ihnen hinzutut (Apg. 2,47), ihnen Bischöfe, Älteste gibt (Apg. 20,28; 1. Kor. 12,28; Eph. 4,11), ja, anordnet, dass da, wo Christenversammlungen sich bilden, sie auch Diener an Wort und Sakrament berufen sollen (Tit. 1,5).

Natürlich kann und darf es noch weitere Versammlungen geben. Die Ortsgemeinde kann in ihrer Mitte weitere Kreise einrichten, die dann in eng begrenztem Rahmen bestimmte Aufgaben der Gnadenmittelverwaltung wahrnehmen³, teilweise sich ja auch regelmäßig treffen. Ebenso kann sie

² Damit ist *nicht* gemeint, dass jegliches Zusammenkommen von zwei Christen, etwa zum Bibellese, „Kirche“, „ecclesia“ im engeren biblischen Sinn ist, also als Versammlung, in der die Schlüsselgewalt vollständig ausgeübt wird (in einem weiteren Sinn kann man es so nennen), sondern nur, dass im Extremfall, der in der Mission, in der Diaspora, in der Verfolgung vorkommen kann, auch schon zwei ausreichen, um eine Gemeinde zu sein. (Diese Unterscheidung zwischen „engerem“ und „weiterem“ Sinn ist durchaus biblisch begründet. Zum einen haben wir die Beschreibung der an Christus Gläubigen als den Leib Christi mit Christus als dem Haupt, als das Haus Gottes, umfassende Ausdrücke, die zugleich deutlich machen, dass Christsein normalerweise kein Individualunternehmen ist, und zum anderen den Begriff ecclesia, der einmal für die Gesamtheit aller Gläubigen steht (ecclesia universalis), dann aber vor allem, mit weiteren unterschiedlichen Aspekten, für die Eine Kirche, die örtlich feststellbar ist an der Ausübung ihrer Funktionen mittels der Gnadenmittel (ecclesia particularis). Beide Beschreibungen, die weitere wie die engere, dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern stellen nur unterschiedliche Aspekte der Kirche heraus. Luther bezieht sich häufig auf den weiteren, wenn er, völlig zu Recht, die Kirche als das heilige Christenvolk beschreibt, oder, in der Genesisvorlesung, zu 28,17 erklärt: „Die Kirche ist Gottes Haus, die uns von der Erde in den Himmel führt. Und die Kirche hat ihre Stätte im Tempel, in der Schule, im Haus, in der Schlafkammer. Wo zwei oder drei im Namen Christi zusammenkommen, daselbst wohnt Gott, Matth. 18,20; ja, wenn jemand mit sich selber redet und Gottes Wort betrachtet, da ist Gott mit den Engeln dabei und wirkt und redet so, dass daselbst die Tür offen steht zum Himmelreich.“ (Walch, Ausg. St. Louis, Nachdr., Bd 2, Sp. 437, 177)) Wir müssen also sehr Acht geben, dass wir den Begriff der „Kirche“ nicht institutionell verengen oder eingrenzen, wiewohl die Gegenwart der Kirche, und das meint ja: die Gegenwart des dreieinigen Gottes selbst, denn die Kirche ist nichts anderes als Gottes Haus, Gottes Wohnung auf Erden bei den Menschen, immer gebunden ist an die Gnadenmittel, also Wort und Sakrament, aber nicht an eine Institution.

³ Es ist übrigens bedeutsam, dass Dr. John F. Brug in „Current Debate Concerning the Doctrine of the Ministry“ (über WLS essay files auffindbar) solche Kreise, etwa Frauen- oder Jugendkreise, nicht als „Kirche“ bezeichnet, da sie ja nicht unabhängig kirchliche Funktionen ausüben und auch keine Gemeindezucht. (S. 6.) Er will den Kirchenbegriff neben der „normalen“ Ortsgemeinde und Synode nur auch für solche Einrichtungen, wie etwa ein unabhängiges Seminar, die faktisch auch wie eine Ortsgemeinde agieren. Dagegen ist nichts einzuwenden.

sich mit anderen Gemeinden zu gemeinsamer Gnadenmittelverwaltung in bestimmten Aufgabenbereichen verbinden. All das ist ja möglich und richtig. In all diesen Kreisen haben wir auch die Eine Kirche in ihrer Tätigkeit. In einem weiten Sinn könnte man, wie es auch Luther zuweilen machte, all das, wo Menschen sich ums Wort treffen, und sei es die Familie zur Hausandacht, von „Kirche“ sprechen, weil wir allerdings immer von dem einen heiligen Gottesvolk sprechen können. In dem engeren, vom Neuen Testament her gezogenen Begriff, der die regelmäßige umfassende Gnadenmittelverwaltung einschließt, sollte er dagegen der Ortsgemeinde (und ihr ähnlich fungierenden Einrichtungen, wie z.B. Diakonissenmutterhaus) und Verbindungen von Ortsgemeinden vorbehalten bleiben, ohne dabei das Vorhandensein der Schlüssel, die grundsätzliche Vollmacht, die die Christen aufgrund ihres Christseins haben, in Frage zu stellen. Und wenn dann solche Kreise, nach innen wie neben- bzw. übergemeindlich bestehen, ist es allerdings so, dass die Ortsgemeinde im Blick auf die Aufgaben, die sie dann tatsächlich noch ausübt, anders aussieht. Und insofern ist sie dann eine Form neben anderen, in denen die Eine Kirche ihre Funktionen umsetzt.

Es ist ja durchaus erfreulich, dass das KELK-Bekenntnis im Blick auf die Ortsgemeinde immerhin von der „grundlegenden“ (englisches Original: primary) Form spricht. Das hebt die Ortsgemeinde immerhin schon heraus gegenüber anderen „Formen“. Aber sie bleibt, wie gesagt, leider bloß „Form“, während sie gemäß dem Neuen Testament die Eine Kirche in ihrer örtlichen Feststellbarkeit ist und, gemäß dem Neuen Testament, für den Bau des Reiches Gottes unverzichtbar (im Unterschied zu anderen christlichen Versammlungen). Und aus dem Zusammenhang scheint der Begriff „grundlegend“ auch nur in der Hinsicht gemeint zu sein, dass in der Ortsgemeinde „die Gemeindeglieder den größten Umfang“ hat, nicht, weil so die Eine Kirche aufgrund der Gnadenmittel zuerst und vor allem örtlich feststellbar ist. Die Frage bleibt dabei auch im Raum stehen, ob, wie es in früheren WELS-Veröffentlichungen hieß, alle Versammlungen „auf einer Ebene“ liegen und was damit denn gemeint wäre.

Es ist übrigens auch hervorzuheben, dass in dem KELK-Bekenntnis nicht Formulierungen auftauchen, wie sie noch in den „Theses on Church And Ministry“ der WELS zu finden waren, etwa: „It is the Holy Spirit who through the gift of their common faith leads the believers to establish adequate and wholesome forms which fit every circumstance, situation, and need.“ (Doctrinal Statements of the WELS. 1970. S. 6.) oder dass alle „Formen“ gleichermaßen „von Gott gewollt“ wären. Solche Aussagen gingen doch ins Schwarmgeistige, da sie ohne Schriftgrund dem Heiligen Geist etwas zuschrieben. Denn zu sagen, Kreise seien unter Leitung des Heiligen Geistes entstanden, obwohl die Schrift gar nichts von ihnen sagt, geht eben über die Schrift hinaus und ist Schwärmerei. Außerdem wird, höchst gefährlich, die Bildung solcher Kreise dann eigentlich jeder Kritik entzogen, denn wer will schon gegen den Heiligen Geist argumentieren? Man muss doch deutlich unterscheiden zwischen dem, was tatsächlich evangelische Ordnung Gottes ist (die Gnadenmittel, dass Christen sich versammeln zur Gnadenmittelverwaltung nach innen und außen, dass Christen in diesem Zusammenhang auch Diener an Wort und Sakrament berufen, also das öffentliche Predigtamt aufrichten) und dem, was aus menschlicher Übereinkunft geschieht. Hier heißt es nun im KELK-Bekenntnis: „Er hat seinem Volk freigestellt, in christlicher Freiheit darüber zu entscheiden.“ (S. 5), nämlich in welcher Weise es sich versammeln will.

Es gibt ja allerdings keine „neutestamentliche Gemeindeverfassung“, damit auch keine von Gott vorgegebene Weise, wie „neutestamentliche Gemeinde“ auszusehen hat. Das ist durch die Lehre der KELK in ihrem Bekenntnis eindeutig, (S. 15). Die Aussagen des KELK-Bekenntnisses zur Leitung der Kirche sind ohne Wenn und Aber annehmbar. Auch was in diesem Zusammenhang zum heiligen Predigtamt oder Gnadenmittelamt oder öffentlichen Verkündigungsdienst gesagt wird (ebd.), ist zunächst nicht falsch, da nicht nur der Pastorendienst oder das Pfarramt zum heiligen Predigtamt gehört, wenn dies auch die Hauptgestalt des heiligen Predigtamtes ist. Nähere Ausführungen dazu sind wahrscheinlich in einem späteren KELK-Bekenntnis zu erwarten.

Der Abschnitt „Die Aufgabe der Kirche“ ist sehr erfreulich und so zu unterschreiben.

2. Zur Lehre von der Kirchengemeinschaft

Ein wichtiger und bedeutender Teil des neuen KELK-Bekenntnisses sind die Darlegungen zur Lehre von der Kirchengemeinschaft. Diesem wichtigen Teil ist in seiner Aussage zuzustimmen. Es

ist sehr erfreulich, dass bereits in der Darlegung dieses wichtigen Lehrpunktes sich das Bekenntnis grundsätzlich von dem Papier unterscheidet, das die WELS Ende der 1950er Jahre mit der Missouri-Synode diskutierte⁴ und dessen Schwachpunkte dann die Herren Oesch DD und Dr. Roensch in ihrem Brief an Präses Naumann vom 15.07.1961 kritisierten, unter anderem die sehr allgemein gehaltene, auch heterodoxe Kirchengemeinschaften mit umfassende Definition zu Beginn. Im Unterschied dazu geht jetzt das Bekenntnis ganz richtig von den Gnadenmitteln und dem Wirken des Heiligen Geistes aus, der so Glauben wirkt und zu Christi Leib hinzutut.

Was allerdings an den Grundworten oder Thesen dieses Bekenntnisteils etwas stört, ist die anthropozentrische Ausrichtung („Christen haben den Wunsch, sich mit anderen Christen zu versammeln ...“ (S. 21); „Christen streben danach, Gemeinschaft mit anderen Christen zu üben ...“ (S. 23)), obwohl ja im vorigen Abschnitt über die Leitung der Kirche deutlich dieser anthropozentrische Ansatz eigentlich zurückgewiesen wurde, der die Kirche als menschliche Vereinigung missverstehen könnte. Obwohl immer wieder die Gnadenmittel oder Kennzeichen der Kirche angeführt werden, ist der Eindruck nicht ganz zu verhindern, dass doch der Begriff des Glaubens zu sehr im Vordergrund steht (noch stärker allerdings in den damaligen WELS-Thesen), was eigentlich den *notae purae* zukommt. Hier wäre eine Formulierung wie im Papier der überseeischen Kirchen eindeutiger gewesen:

„5. Die Gnadenmittel bewirken die Gemeinschaft der Gläubigen mit Gott und damit gleichzeitig die Gemeinschaft mit allen Gläubigen. Diese Gemeinschaft ist demgemäß von Gott gegeben und kommt nicht durch menschliche Anstrengung zustande. Ihre Existenz kann allein aufgrund der *notae ecclesiae* geglaubt und erkannt werden.

Apg. 2,42; 1. Kor. 1,7; 10,16 f.; 12,13; Eph. 4,3-6; 1. Joh. 1,1 ff.; 3. Joh. 3-8; Apol. VII, 5 f., 12 u. 19 f.; Hollaz, Examen (1707 u. 1750), s. 300: *forma ecclesiae interna et essentialis consistit in unione spirituali vere credentium et sanctorum* (Joh. 13,35), *qui cum Christo capite per fidem veram ac vivam* (Joh. 1,12; Gal. 3,27; 1. Kor. 6,18) *quam consequitur communio mutuae caritatis, ut membra ecclesiae, inter se devinciuntur.*

6. Wo falsche Lehre sich den *notae ecclesiae* entgegen stellt, ist nicht allein diese doppelte Gemeinschaft (in der *Una Sancta*) gefährdet, sondern es erhebt sich eine Macht, die im krassen Widerspruch zu der sich auf Erden zeigenden Gemeinschaft steht (s. 12.) Wo die reinen *notae* der Kirche (*notae purae*) die Herrschaft behalten, wird diese zertrennende Macht zurückgeschlagen und überwunden durch die Weigerung, ihre Daseinsberechtigung anzuerkennen; denn allein Christus soll in seiner Kirche regieren durch sein Wort. Wo die Herrschaft der *notae purae* der Kirche verworfen wird, ist die („auf Erden sich zeigende“) Gemeinschaft zerbrochen. Ein Bruch der Gemeinschaft aus irgendeinem anderen Grunde ist unzulässig. Die Wiederherstellung einer zerbrochenen Gemeinschaft muss durch den Gebrauch der *notae purae* der Kirche geschehen, die die Unreinheit beseitigen.

Gal. 2,6.9.11 ff.; 2. Thess. 3,14 f.; 1. Joh. 1,5 ff.; Apol. VII, 22; Konk.Formel, Ausf. Darl. X, 3 – Matth. 7,15; 16,6; Apg. 20,27 ff.; Röm. 16,16 ff.; Gal. 1,8 f.; 5,9; 2. Kor 6,14 ff.; 11,4 und 13 ff.; Phil. 3,2; 1. Tim. 1,3 und 18 f.; 4,1 ff.; 5,22; 6,3 ff.; 2. Tim. 2,15-21; 3,5. 8f.; Tit. 1,9 f.; 3,10; 1. Joh. 2,18-23; 4,1-6; 2. Joh. 8-11; CA VII; Konk.Formel, Ausf. Darl. XI, 94-96. Die Negative aller Bekenntnisschriften. CA XXVIII, 20-28; Apol. VII, 20 ff. u. 48 ff.; XV, 18; Schmalk. Art., Teil II, II, 10; Tractatus 38. 41. 42. 71; Vorrede zur Konk.Formel., Ausf. Darl. 6-10; X, 5 f. u. 31.

Apg. 15; 2. Kor. 10,4 ff.; Eph. 4,11 ff.; 6,17; 1. Kor. 1,10; die Kapitel 12-14; CA VII, 2 f.; Apl. IV, 231 (110).

Anm.: Es ist selbstverständlich, dass die Kirche Maßnahmen aufgrund des ihr von Christus verliehenen Schlüsselamtes ergreift. (s. 3.).

7. Unreinheit kann allein mit Hilfe des Maßstabes der reinen *notae ecclesiae* beurteilt werden. Der persönliche Glaube irgendeines Menschen oder irgendeiner Gruppe kann von uns nicht beurteilt werden, sondern lediglich die Tatsache, ob das, was tatsächlich gelehrt oder bekannt wird, mit den *notae purae* übereinstimmt oder nicht.

⁴ vgl. Doctrinal Statement, a.a.O., S. 49 ff.

Joh. 8,31 f.; Röm. 6,17; 1. Tim. 6,13. 20; 2. Tim. 1,13. – Die Zitate der Bekenntnisschriften, die unter 4. u. 6. angeführt worden sind.“

Es ist gut, dass das „unit concept“ für Kirchengemeinschaft, wie es die WELS schon in den 1950er Jahren gegenüber Missouri zum Ausdruck brachte, in diesen Kontext eingebaut wurde und nicht, wie noch in den WELS-Thesen aus den 1950er Jahren, vorangestellt. Dadurch wird die Grundlage der Kirchengemeinschaft aufgrund der *notae purae* deutlicher, die auch viel klarer dieses KELK-Bekenntnis bestimmen, als dies noch bei den einstigen WELS-Thesen der Fall war.

Dass allerdings aus den WELS-Thesen übernommen wurde, über Schwache im Glauben im Zusammenhang mit Kirchengemeinschaft zu sprechen, ist nicht ganz schlüssig, hat aber wohl seinen Hintergrund in dem nicht ganz beseitigten anthropozentrischen oder subjektiven Ansatz, der oben schon angesprochen wurde. Denn dieser Abschnitt über die Schwachen ist zwar für die Arbeit *innerhalb* der Ortsgemeinde und einer größeren Kirchengemeinschaft wichtig und wertvoll, aber nicht im Blick auf die Feststellung von Kirchengemeinschaft oder dem nicht mehr Vorhandensein der Kirchengemeinschaft zwischen Kirchenkörpern (s. auch den erwähnten Brief an P. Naumann, S. 19 ff.). Denn da tritt nicht die Frage auf, „ob Schwache oder Boshafte die Heterodoxie vertreten“, „sondern: ob solch trennender Irrtum nur um die Gleichberechtigung kämpft, aber den Körper noch nicht abstempelt, oder ob er öffentliche Geltung besitzt, mit herrscht und regiert.“ (Brief, S. 20). Es geht immer um „*notae purae* oder unreines öffentliches Bekenntnis“. ... „Aber so geboten in einzelnen Fällen, besonders innerhalb einer Gemeinde, die Rücksicht auf persönliche Schwachheit ist, so unanwendbar ist dies Kriterium für das Verhältnis zu allerlei Denominationen, ja sogar bei der Frage, wann die glaubensbrüderliche Verbindung mit einer großen Schwestersynode wie Missouri gelöst werden müsse.“ (S. 21.)

Es wäre auch angebracht gewesen, gerade aufgrund des der Kirchengemeinschaftslehre zugrunde liegenden „unit concepts“, auf die Betätigung des Glaubens im Reich zu Linken einzugehen, da sonst die Gefahr bestehen könnte, dass auch hier keine gemeinsame Handlung mehr vorgenommen werden kann (wenn auch unter dem Stichwort „*cooperatio in externis*“ zumindest kurz darauf eingegangen wird (S. 30), so dass angenommen werden darf, dass damit alle Äußerungen des Glaubens, die im Reich der Linken stattfinden, abgedeckt werden sollen), und auf gewisse Grenzbereiche *circa sacra*, was vor allem die Mission angeht (d.h. z.B. wenn Andersgläubige an unseren Gottesdiensten, Bibelstunden usw. teilnehmen und dabei mitsingen und mitbeten, dass dies nicht gegen die biblische Lehre von der Kirchengemeinschaft verstößt).

Was nun allerdings in dieser Bekenntnisschrift gar nicht erörtert wird, obwohl es durchaus in das Umfeld der Lehre von der Kirche hineingehört und auch zu den Bereichen, in denen ja Dissens herrscht, ist das Verständnis von Matth. 18,15-18(-20), vor allem, was in diesem Zusammenhang unter „*ecclesia*“ zu verstehen ist und wem hier das Gericht gegeben wird. (Sowohl J.P. Köhler als auch Prof. Gawrisch behaupteten ja, dass *ecclesia* hier irgendeine „Gruppe Christen“ meine, die mit dem Sünder intensiver befasst sei. August Pieper sprach davon, dass hier die *Una Sancta* gemeint sei – wie er ja behauptete, *ecclesia* bezeichne im NT ausschließlich die *Una Sancta* – aber dann zugleich doch auf eine örtliche Versammlung verwies, in der sie vorzufinden, an die allein zu appellieren ist. Beide Male fehlt die biblische Exegese, die darlegt, wie *ecclesia* im Neuen Testament verwandt wird. Durch diese Exegese würde deutlich, dass hier die Ortskirche gemeint ist, also die Eine Kirche an dem betreffenden Ort, in den dortigen Gläubigen, die dann mittels der Ortsgemeinde, also der (gemischten) lokalen äußeren Versammlung um Wort und Sakrament die der Einen Kirche und so auch jedem Gläubigen gegebenen Schlüsselgewalt ausüben. Sie haben natürlich auch das Recht, diese Aufgabe an einen Kreis innerhalb der Gemeinde oder einer übergemeindlichen Einrichtung zu delegieren, was aber geistlich unklug wäre, da es die Betätigung des Priestertums aller Gläubigen hindern würde.)

Insgesamt bietet das neue Bekenntnis eine gute Grundlage für hoffentlich fruchtbare Gespräche mit den KELK-Kirchen über Kirche und Amt, um gerade in diesem Bereich wieder zu einer Einheit in der Wahrheit zu kommen. Fragen, die dann in diesem Zusammenhang auch zu erörtern wären,

sind: Was wird unter „Stiftung“ verstanden – offenbarte Ordnung Gottes oder kirchliche Einrichtung? Was ist wirklich göttliche Ordnung im Blick auf Kirche (und Amt) und was kommt aus menschlicher Übereinkunft? Damit hängt zusammen: Ist es nach Apg. 20,28; Tit. 1,5 Gottes Ordnung, dass da, wo Christen verbindlich auf Dauer zusammenkommen, um gemeinsam die Gnadenmittel nach innen und außen zu verwalten, sie das heilige Predigtamt aufrichten, also Diener an Wort und Sakrament berufen? Wem ist nach Matth. 18 ursprünglich das letzte Gericht gegeben? Was wird unter „Ortsgemeinde“ verstanden?

ZEICHEN DER ZEIT

Aus anderen Kirchen:

„Irritationen“ zwischen LWB und ILR: Wie die selk-info vom 04.07.2018 berichten, ist es zwischen dem Lutherischen Weltbund und dem mit der Missouri-Synode zusammenhängenden Internationalen Lutherischen Rat zu „Irritationen“ gekommen. Der LWB-Generalsekretär Junge hatte das jährlich stattfindende Treffen beider Bünde abgesagt, da aus dem ILR „aggressive und falsche Aussagen“ und „offene Feindseligkeiten“ kämen. Genaueres hatte er nicht ausgeführt. Der SELK-Bischof Voigt vermutet, dass dahinter unter anderem der Antrag der Distrikt-Synode des Southern Illinois District der Missouri-Synode an die Generalsynode steht, dass eine Doppelmitgliedschaft in beiden Bündeln unvereinbar ist. Voigt sprach hier von einer „sehr lokalen“ Entscheidung, die keine Mehrheit finden werde. Weiter hält er die Regelung des ILR, dass bei ihm nicht nur Vollmitgliedschaft möglich ist, sondern Kirchen, Organisationen und Einzelpersonen auch Beobachter sein könnten. Der LWB behauptet deshalb, es bestehe beim ILR das Bestreben, konservativen LWB-Mitgliedskirchen eine „spezielle Kategorie“ beim ILR anzubieten. Im Unterschied zum LWB ist der ILR allerdings keine Kirchengemeinschaft.

Bischof Voigt führte weiter aus, dass er die Doppelmitgliedschaft für eine „Brückenfunktion“ ansehe, also positiv sehe, da sie das gegenseitige Verständnis fördere.

Diese Aussage macht einmal mehr deutlich, wie weit die SELK sich von den ursprünglichen, stärker von der Freikirche geprägten Positionen der Vorgängerkirchen der SELK entfernt hat. Seit der Gründung des LWB war es für gut drei Jahrzehnte eigentlich klar, dass eine Mitgliedschaft im LWB unmöglich ist. Denn der LWB ist von vornherein nicht als ein Bund gegründet worden, der auf der Verbalinspiration und Irrtumslosigkeit der Schrift und der uneingeschränkten Gültigkeit der lutherischen Bekenntnisse gründet, sondern als ein Sammelsurium aller möglichen sich lutherisch nennenden Kirchen und auch anderer. So sind alle sich lutherisch nennenden Landeskirchen in der BRD Mitglied im LWB, obwohl sie tatsächlich aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der EKD Unionskirchen sind. Auch die reine Unionskirche Evangelische Landeskirche in Baden ist Mitglied im LWB. Der LWB hat es nie als seine Aufgabe angesehen, die Treue zu Schrift und Bekenntnis in den Mitgliedskirchen durchzusetzen, entsprechende Lehrgespräche zu führen und Lehrzucht durchzuführen. Er war schon Anfang der 1960er Jahre so weit vom lutherischen Bekenntnis abgefallen, dass es bei der LWB-Weltagung in Helsinki nicht einmal mehr möglich war, zum Herzstück des biblischen christlichen Glaubens, der Rechtfertigungslehre, ein Lehrdokument zu verabschieden. Dieser Abfall ist durch die „Gemeinsame Erklärung“ zwischen LWB und Rom zur Rechtfertigungslehre sozusagen dokumentarisch geworden, in der der LWB ja ganz offen die biblisch-reformatorsche Rechtfertigungslehre aufgegeben und sich in vielem Rom unterworfen hat. Auch in sexualethischen Fragen ist der LWB, vor allem durch die Kirchen der nordwestlichen Hemisphäre, Welten von der Bibel entfernt, was zu vielerlei Spannungen im LWB geführt hat. Auch hat er sich zum Verfechter der unbiblischen Frauenordination gemacht, obwohl eine ganze Reihe seiner Mitgliedskirche diese schriftgemäß ablehnen. Es ist nüchtern betrachtet nicht zu erkennen, was die Gespräche zwischen LWB und ILR überhaupt sollen, außer dass sie zu einem Aufweichen der Positionen des ILR führen, die ja insgesamt schon nicht mehr sehr klar sind. Übrigens hat der LWB schon vor Jahren beschlossen, dass zwischen allen Mitgliedskirchen Kirchengemeinschaft besteht. Das heißt, wenn Kirchen, die zum ILR gehören, gleichzeitig auch zum LWB gehören, haben diese

mit all den liberalen, bibelkritischen LWB-Kirchen Kirchengemeinschaft und ziehen damit die anderen ILR-Mitgliedskirchen in Dreiecksverhältnisse.

Die Dänische Evangelisch-Lutherische Freikirche hat ja aufgrund dessen, dass es solche Doppelmitgliedschaften gibt, ihre Mitgliedschaft im ILR auf Gaststatus heruntergeschraubt, weil sie diese Doppelmitgliedschaft – biblisch völlig richtig – als untragbar ansieht.

Badische Landeskirche für gemeinsame Feiern mit Muslimen: Die „Evangelische Landeskirche in Baden“ spricht sich für gemeinsame Gottesdienste und Feiern mit Muslimen aus. So denkt sie an „liturgische Gastfreundschaft“, bei der Muslime zum Gottesdienst eingeladen werden und dort einen religiösen Text lesen – auf gut Deutsch also in einer sich christlich nennenden Kirche die Möglichkeit erhalten, ihre dezidiert antichristliche Weltanschauung zu propagieren. Diese „Kirche“ akzeptiert auch sogenannte „multireligiöse Liturgien“, wie sie derzeit bei Schulgottesdiensten angewandt werden, wobei Teile der Liturgie von jeweils einer der beteiligten Religionen ausgeführt werden. Das bedeutet eine eindeutige Vermischung der Religionen, eine Nivellierung der Unterschiede. Besonders extrem und auch umstritten sind die „interreligiösen Feiern“, bei denen die Religionen völlig vermischt und den anderen Störendes herausgelassen wird. Da wird noch mehr der Eindruck einer Einheitsreligion erweckt. Wie weit diese angebliche „Kirche“ bereits von der Bibel abgefallen ist, zeigt sich darin, dass sie behauptet, die Wirksamkeit Gottes gehe über „die Grenzen unserer heiligen Schriften hinaus“, auch der Islam könne Wahrheit haben. (nach: proKompakt 31/18, S. 17 f.) Mit biblischem Christentum ist all das völlig unvereinbar.

Lebensrecht:

Schwangerenberatungsstellen müssen in USA nicht auf staatliche finanzierte Abtreibung hinweisen: Mit fünf zu vier Stimmen hat der Supreme Court in den USA entschieden, dass Schwangerenberatungsstellen Klienten nicht auf die Möglichkeit staatlich finanzierter Abtreibung hinweisen müssen. Ein gegenläufiges Gesetz des Bundesstaates Kalifornien hatte genau diesen Hinweis erzwingen wollen. Die Richter am Supreme Court begründeten ihre Entscheidung mit der Wahrung der Religions- und Meinungsfreiheit gerade christlicher Beratungsstellen. (nach: ALFA-newsletter vom 08.07.2018.)

Belgien will Abtreibung aus Strafgesetzbuch nehmen: In Belgien soll Abtreibung aus dem Strafgesetzbuch genommen und in einem eigenen Gesetz geregelt werden. Die Verlängerung der Frist für eine mögliche Abtreibung fand allerdings keine Mehrheit im Parlament. (nach: ALFA-newsletter vom 08.07.2018) Diese Entscheidung hat zwar keine direkte praktische Auswirkung, aber eine hohe symbolische, da damit allgemein suggeriert wird, Abtreibung sei nicht nur legal, sondern auch keine Straftat. Damit verabschiedet sich Belgien in einem weiteren Bereich von dem einstigen christlichen Wertekonsens des Abendlandes und zeigt, wie schon durch seine Euthanasiegesetzgebung an, wie weit es schon ins Heidentum zurückgefallen ist und dass da, wo Gott nicht mehr als HERR anerkannt wird, grundsätzlich kein wirklicher Schutz des Lebens mehr vorhanden ist, sondern alle nichtchristliche Religion bzw. Weltanschauung eine Weltanschauung des Todes ist.

Spanien will Euthanasie zulassen: Die linke Minderheitsregierung in Spanien will die Euthanasie zulassen, d.h. Menschen, die als unheilbar krank gelten ein „Anrecht“ einräumen nicht nur auf passive, sondern auch auf aktive Sterbehilfe. Bis auf die Volkspartei haben alle anderen Parteien im Parlament ihre Zustimmung signalisiert. (nach: ALFA-newsletter vom 08.07.2018) Auch hier wird deutlich, dass die linke Ideologie eine Ideologie des Todes ist und mit der biblisch-christlichen Werteordnung unvereinbar.

Kirchenblatt verherrlicht Abtreibungsärztin: Das „evangelische“ Monatsmagazin „chrismon“ hat einen Artikel über die Abtreibungsärztin Kristina Hänel, die wegen Propaganda für Abtreibung auf ihrer Internetseite verurteilt wurde, veröffentlicht, der unter dem Titel „Die Retterin“ läuft, und sich sehr kritisch denen gegenüber äußert, die gegen den Massenmord an den Kindern im Mutterleib aufstehen. Das ist nicht verwunderlich, denn die Leiterin des Blattes hat sich schon zu Jahresbeginn für eine Abschaffung des Werbeverbots für Abtreibung ausgesprochen. Und der EKD-Ratsvorsitzende Bedford-Strohm, der von sich sagt, persönlich anderer Meinung zu sein, meint gar,

das gehöre zur „Meinungspluralität“ in der EKD. (nach: proKompakt 31/18, S. 11) Tatsächlich legt es Zeugnis dafür ab, wie in der dieser „Kirche“ Gottes Wort mit Füßen getreten wird.

Keine Legalisierung der Abtreibung in Argentinien: Trotz massiven internationalen Drucks hat der argentinische Senat sich mit 38 von 69 Stimmen gegen die Legalisierung der Abtreibung in den ersten 14 Wochen und damit für das Leben der Kinder ausgesprochen und somit dem westlichen Ungeist widerstanden, der für den zigmillionenfachen Mord an Kindern im Mutterleib verantwortlich ist. (nach: <https://www.idea.de/politik/detail/argentinien-keine-legalisierung-von-abtreibungen-106189.html>)

Zahl der Lebendgeburten nach Abtreibung, die danach sterben, nimmt in Kanada zu: Die Zahl derjenigen Kinder, die ihre Abtreibung überlebt haben und danach durch Nichtkümmern, also Verhungern lassen, umkommen, ist in den Jahren 2013-2018 auf insgesamt 766 gestiegen. (nach: <http://www.lifenews.com/2018/08/17/766-babies-in-canada-born-alive-after-failed-abortions-and-left-to-die/>)

Zahl der Abtreibungen bei Kindern mit Herzfehlern in Dänemark dramatisch gestiegen: Während im Jahr 1996 0,6 % der Babys, bei denen vor der Geburt ein Herzfehler diagnostiziert wurde, ermordet wurden, ist die Zahl 2013 auf 39,1 % gestiegen. Was Kinder mit Down Syndrom angeht, so ist die Rate für diesen Zeitraum von 4,5 % auf 71 % (!) gestiegen. (nach: <http://www.lifenews.com/2018/08/17/new-abortion-eugenics-39-of-babies-with-heart-conditions-are-killed-in-abortions/>) Das macht deutlich, wie die vorgeburtlichen Untersuchungen vor allem im Dienst der mörderischen Ideologie des Westens stehen.

Chelsea Clinton behauptet, Abtreibung hätte der Wirtschaft 3,5 Mrd \$ eingebracht: Chelsea Clinton, die Tochter des früheren US-Präsidenten Bill Clinton und eine vehemente Befürworterin der Abtreibung (wie auch ihre Mutter), hat die Behauptung aufgestellt, sei die Abtreibung aufgestellt worden sei, hätten die dadurch für den Arbeitsprozess frei gewordenen Frauen 3,5 Milliarden Dollar erwirtschaftet. Eine Gegenrechnung allerdings, die die 61 Millionen seit 1967 ermordeter Babys und ihre prognostizierte Wirtschaftsleistung einbezieht, kommt zu einem ganz anderen Ergebnis: Der Massenmord an den Babys hat bisher zu einem Verlust von 62,6 Milliarden Dollar geführt, ein Verlust, der sich bis 2040 auf etwa 400 Milliarden Dollar erhöhen wird. (nach: <http://www.lifenews.com/2018/08/16/chelsea-clinton-is-wrong-killing-61-million-babies-has-caused-a-gdp-deficit-of-62-6-trillion/>) Dabei muss man dieses Argument der linken Frau Clinton nur einmal in aller Ruhe bedenken. Es zeigt, wie widerwärtig das durch den Neomarxismus verseuchte westliche Denken inzwischen geworden ist, wie verabscheuungswürdig das inzwischen völlig unethische kapitalistische westliche System ist, das den Massenmord an Menschen als wirtschaftlichen Gewinn feiert. (Man bedenke auch, dass es im deutschen Kaiserreich vor dem ersten Weltkrieg einmal eine volkswirtschaftliche Schule um Gustav Schmoller und Adolf Wagner gab („Kathedersozialismus“), die forderte, dass bei wirtschaftlichen Entscheidungen auch die Ethik mit einzubeziehen sei, d.h. auch die ethischen Folgen dieser Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Nach dem zweiten Weltkrieg hat diese Schule in der sogenannten „sozialen Marktwirtschaft“ noch einmal eine, wenn auch nur noch bedingte, Blüte gehabt, ist aber seit den 1970er Jahren mit dem Aufkommen des Neoliberalismus völlig verschwunden.) Dieses Denken führt übrigens jetzt dazu, dass die gleichen Kräfte (Unternehmerverbände) jetzt etwa in der BRD massiv die Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland fordern, da es einen Fachkräftemangel gäbe. Dass sie diese ihnen fehlenden Fachkräfte ja jahrzehntelang umgebracht haben, damit sie deren potentielle Mütter ausbeuten und überhaupt die Löhne entsprechend drücken konnten, wird natürlich geflissentlich verschwiegen.

Tansania stoppt Zusammenarbeit mit USAID: Das tansanische Parlament hat die Zusammenarbeit mit USAID gestoppt, da diese Organisation vor allem für Geburtenbeschränkung und Abtreibung steht. Der tansanische Präsident betonte ganz deutlich, dass dies nicht die Richtung der tansanischen Regierung ist, die vielmehr will, dass Tansania eine hohe Geburtenrate hat (derzeit bei 5,41 Kinder pro Frau). Er hat in Europa gesehen, wohin die westliche Politik geführt hat. (nach: Friday Fax vom 28.09.2018)

Bill Gates will mit seiner Stiftung das Bevölkerungswachstum in Afrika umkehren: Armutsbekämpfung heißt für Bill Gates und seine Frau – ganz auf der Linie der UNO und des

französischen Präsidenten Macron – die Bevölkerung in Afrika zu reduzieren, zumindest zu verhindern, dass sie weiter wächst. Angeblich würde durch das Bevölkerungswachstum in Afrika die Armut weiter anwachsen. Tatsächlich zeigen aber entsprechende Studien, dass mit dem Anwachsen der Bevölkerung etwa in Nigeria und Kongo (Kinshasa) der Anteil der armen Bevölkerungsteile an der Gesamtbevölkerung erheblich sinkt. Hier wird wieder einmal – ganz ähnlich wie bei Planned Parenthood/Pro Familia – der rassistische Grundcharakter der Politik der Familienplanung, Geburtenbeschränkung und Abtreibung deutlich. (nach: https://c-fam.org/friday_fax/bill-gates-thinks-many-africanscalls-population-control/) Es wird Zeit, dass sich Afrika befreit von dem linken westlichen Imperialismus und Neokolonialismus. Auch wird deutlich, was tatsächlich hinter dem Kampf gegen den gewiss mit Recht nicht unumstrittenen Donald Trump bei vielen in den USA steht: Es ist der linke Kulturkampf gegen den Schutz des Lebens.

Religionsfreiheit, politisch-ideologische Tendenzen, Schulen:

Linksregierung in der BRD will linke Umerziehung forcieren: Die linke GroKo in der BRD hat im Rahmen der Haushaltsdebatte in der 27. KW deutlich gemacht, worum es ihr geht. Im Zusammenhang mit dem Etat des Familienministeriums hieß es, das Ziel sei „ein Umdenken der Gesellschaft hin zu einem zeitgemäßen Rollenverständnis“. „Traditionelle Rollenbilder“ sollten dezidiert überwunden werden. Es geht in diesem Haushalt eindeutig darum, dass Mütter, die ihre Kinder allein erziehen, diskriminiert werden, nämlich dadurch, dass für sie kein Geld da ist, und dass vor allem die völlige Verstaatlichung der Kinder in entsprechenden Einrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Ganztagschulen) gefördert werden soll. (nach: von Storch: Bericht aus dem Bundestag vom 06.07.2018) Was heißt das für bibeltreue Christen? Wir müssen umso klarer von der Schrift her wissen, was Gottes Wille und Ordnung für Mann und Frau, Eltern und Kinder, Ehe und Familie ist, dies lehren, verkündigen und auch leben. Und: So lange es noch möglich ist, entsprechende Parallelstrukturen mit eigenen, auf christlichen Ordnungen aufgebauten Kindergärten, Schulen und Hochschulen errichten.

Regierung in Schleswig-Holstein zieht Kandidaten für Landesverfassungsgericht zurück: Die CDU in Schleswig-Holstein hatte ursprünglich den international renommierten Verfassungsrechtler Professor Dr. Christian Winterhoff als Richter am Landesverfassungsgericht vorgeschlagen. Wenige Tage vor der Abstimmung aber zog die linke „Jamaika-Koalition“ diesen Vorschlag zurück. Wie die Lübecker Nachrichten berichten, ist die kritische Einstellung Winterhoffs zur Gender-Sexualerziehung der Grund dafür. Er war 2016 in einem Rechtsgutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erziehung der Schüler zur Akzeptanz jeglichen sexuellen Verhaltens verfassungswidrig ist. Im Jahr 2017 hatte er in einem Vortrag dargelegt, dass der Gender-Bildungsplan in Hessen sowohl gegen das Grundgesetz als auch das hessische Schulgesetz verstößt. Besonders dass LGBTQ-Gruppen, noch dazu ohne Anwesenheit des Lehrers, für ihre Art von Sexualität in den Klassen Werbung machen dürfen, verstößt gegen das Schulgesetz, das von Achtung und Respekt vor den Menschen, nicht von Akzeptanz ihrer Ansichten, spricht. Der Grünen-Abgeordnete Rasmus Andresen hat deshalb behauptet, Professor Winterhoff sei unwählbar, denn er habe sich „zum Sprachrohr von Menschenfeinden und Rechten“ gemacht. (nach Email von PatriotPetition vom 06.07.2018) Allein schon diese Aussage zeigt die wahre Menschenverachtung und linkstotalitäre Indoktrinierung, um die es dem in SH regierenden Linksblock geht. Letztlich sollen alle irgendwie relevanten Stellen ideologisch gleichgeschaltet werden, wie es in totalitären Systemen üblich ist.

Kentucky erlaubt Bibellesen in öffentlichen Schulen: Gouverneur Matt Bevin hat ein Dekret unterzeichnet, mit dem das Bibellesen an öffentlichen Schulen in diesem US-Bundesstaat erlaubt wird. Der republikanische Abgeordnete D.J. Johnson begründete dies unter anderem damit, dass die Unabhängigkeitserklärung, die Verfassung und die Menschenrechtserklärung auf biblischen Prinzipien beruhen. Es ist dies auch eine Reaktion darauf, dass das Lesen des Koran an öffentlichen Schulen in den USA immer mehr um sich greift, ohne dass dagegen etwas unternommen wird, während ja die antichristliche Hetze in den letzten Jahrzehnten immer stärker geworden war. (nach: <https://conservativepost.com/state-goes-to-court-to-allow-bible-teaching-in-public-schools/>) Soweit es einfach um die Praktizierung von Religionsfreiheit geht, ist das völlig in Ordnung. Denn das, was

in den westlichen Ländern in den letzten Jahren um sich gegriffen hat, trägt eindeutig antichristliche Tendenzen, während andere Religionen, insbesondere der Islam, von öffentlichen Stellen sehr gefördert werden. Es darf nicht darum gehen, dass staatliche Schulen sich in den Glauben und die Unterweisung im Glauben einmischen, das geht den Staat nichts an, sondern es muss darum gehen, dass wirkliche Religionsfreiheit herrscht, die sowohl das private Lesen der Bibel auf öffentlichen Plätzen und öffentlichen Einrichtungen ermöglicht (was ja in den USA teilweise auch schon verboten wurde) wie auch die Betrachtung religiöser Bücher im Unterricht, wenn es vom Thema her geboten ist.

Spahn denkt darüber nach, Konversionstherapien zu verbieten: Der homosexuelle BRD-Gesundheitsminister Jens Spahn (CDU) hat sich offen dafür gezeigt, Konversionstherapien zu verbieten, die Homosexuellen zu normaler heterosexueller Ausrichtung verhelfen sollen. (nach: <https://www.idea.de/politik/detail/homosexualitaet-spahn-offen-fuer-verbot-von-konversionstherapien-106267.html#comments>) Damit wird einmal mehr deutlich, wie stark auch die CDU/CSU neomarxistisch unterwandert ist und mithilft, dass die Freiheit in der BRD immer stärker eingeschränkt und ein quasi linkstotalitäres System schleichend installiert wird. Bibeltreue Gemeinde Jesu Christi muss sich auch in der BRD mittelfristig darauf einstellen, im Untergrund zu arbeiten.

Keine Zukunft für Juden in Frankreich? Wie Moshe Cohen, der Repräsentant der World Zionist Organization in Frankreich in einem Interview mit Arutz Sheva sagte, sieht er auf längere Sicht für das Judentum in Frankreich keine Zukunft. Aufgrund der starken islamischen Zuwanderung habe sich das Land grundsätzlich geändert. Die Situation für Juden wird vielerorts immer bedrohlicher, wie auch die Aufforderung des Chefrabbiners von Marseille zeigt, dort keine Kippa zu tragen. Auch in Paris gibt es einige Viertel, in denen das um der Sicherheit willen nötig ist. Die nächste Generation, so Cohen, wisse, dass die Zukunft sehr begrenzt ist. (nach: <http://www.israelnationalnews.com/News/News.aspx/245385>) Samuel Sandler, der ehemalige Leiter der jüdischen Gemeinschaft in Versailles, hatte bereits früher davon gesprochen, dass in zwei bis drei Generationen keine Juden mehr in Frankreich sein würden. (nach: <http://www.israelnationalnews.com/News/News.aspx/229200>) Das ist das Ergebnis der Politik der EU im Allgemeinen und Frankreichs im Besonderen. Das wird mittelfristig auch das Ergebnis der Politik der Merkel-Regierung mit ihrer Förderung der Masseneinwanderung von Moslems sein. Der Islam als eine totalitäre, gewaltgeneigte Weltanschauung ist nun einmal mit der christlich-jüdisch geprägten freiheitlich-demokratischen Grundordnung westlicher Staaten unvereinbar und wird sie schleichend ins faktische Gegenteil verkehren, wenn er anwächst.

Antisemitismus unter Moslem-Asylanten in Graz weit verbreitet: Wie eine von Ednan Aslan, Professor für Islamische Religiöse Erziehung an der Universität Wien durchgeführte Umfrage in staatlichen Asylantenheimen in Graz, in denen vor allem Afghanen untergebracht sind, zeigte, behaupten 54,5 %, Juden würden nur für sich selbst sorgen; 44,2 % behaupteten, das Judentum sei schädlich für die Welt. 44,2 % der meist männlichen Asylanten unter 30 Jahren sagten, dass sie Gewalt gegen Frauen anwenden würden, wenn sie nicht treu wären. 62 % der Frauen sahen es als sehr wichtig an, dass sie in der Öffentlichkeit verschleiert wären, 44,2 % sagten, dass sie den Handschlag einem Mann gegenüber verweigern würden. Fast die Hälfte der Befragten gab an, dass für sie nach der Migration der Islam wichtiger geworden sei als früher. Graz ist eine Hochburg des radikalen Islams; 11 der 20 Moscheen werden staatlich überwacht. (nach: <http://www.israelnationalnews.com/News/News.aspx/241052>)

Antidiskriminierungsgesetz als Mittel zur Einschränkung gelebten Glaubens in der Öffentlichkeit: Der EU-Gerichtshof hat in der Rechtssache C68/17 entschieden, dass ein Arzt, auch wenn er an einem katholischen Krankenhaus tätig ist, sich nicht an die römisch-katholischen Glaubensrichtlinien halten muss. Konkret ging es um einen Arzt, der geschieden wurde und wieder geheiratet hat, was nach römisch-katholischer Lehre nicht möglich ist. (Die Bibel schränkt die Möglichkeit der Wiederheirat nicht grundsätzlich ein, denn sie erlaubt sie für den bei Ehebruch unschuldigen Partner und bei echter Buße, wenn die zerbrochene Ehe nicht wieder herstellbar ist, weil der andere Teil schon wieder geheiratet hat.) Das hat zur Folge, dass kirchliche Träger gezwungen werden können, Menschen, die die Glaubensüberzeugung, aus der heraus eine Einrichtung gegründet wurde, nicht teilen, dennoch dort beschäftigt werden müssen. Das steht gegen

Erklärung 11 des EU-Vertrages von Amsterdam und Art. 17 des Lissaboner Vertrages der EU, die eindeutig den Staaten in diesen Bereichen ihr eigenes Recht zugestehen, das in diesem Fall durch das Reichskonkordat von 1933 geregelt ist, gegen das dieses Urteil auch geht. Die EU-Richter haben deutlich gemacht, dass die Antidiskriminierungsregelung zwingendes EU-Recht sei. Ähnlich haben sie im Juni schon in der Rechtssache C673/16 rücksichtslos durchgesetzt, dass die unchristliche, unbiblische Homo-, „Ehe“ in allen EU-Ländern anerkannt werden müsse, selbst wenn es diese Einrichtung in einem betreffenden Land gar nicht gibt. (nach: iDAF-Brief aus Brüssel, 09/2018, Email) Dies macht einmal mehr deutlich, wie rücksichtslos linker Gesinnungsterror vorgeht, um linke Ideologie durchzusetzen. Die Unterscheidung zwischen res publica und res privata, eine der Grundlagen des Rechts der römischen Republik, ist in den westlichen Staaten schon lange aufgehoben. Gerade mit dem „Antidiskriminierungsgesetz“ hat sich der Staat einen Hebel geschaffen, um mit aller Macht in die Privatsphäre, den privaten Bereich hineinzuregieren.

Droht weitere Kontrolle des Internets durch den Staat? Aus dem Rundfunkstaatsvertrag soll, so der Wille der Mächtigen in der BRD, ein Medienstaatsvertrag werden, mit dem vor allem privaten Anbietern von dem, was die Machthaber als „rundfunkähnliche Beiträge“ bezeichnen, die Freiheit eingeschränkt werden soll. So sollen Videos und Audiobeiträge, die über 5.000 Nutzer haben, nur noch erlaubt werden, wenn die Anbieter eine entsprechende Lizenz, ähnlich derjenigen der Rundfunkanstalten, vom Staat geben lassen. Auch Medienplattformen, Soziale Netzwerke und Suchmaschinen sollen davon betroffen sein. Außerdem sollen Anbieter von Medienplattformen wie z.B. Netflix, Amazon, Prime TV, gezwungen werden, ein Drittel ihrer Kapazität an die Staatssender ARD und ZDF abzugeben. Das ist faktisch entschädigungslose Enteignung. Auch die sogenannten „Medienintermediären“, also diejenigen, die nicht unter „Medienplattformen“ fallen, sollen weiter gegängelt werden durch sogenannte „Diskriminierungsfreiheit“, wodurch praktisch nur noch regierungskonforme Berichterstattung zugelassen werden soll. (nach: PatriotPetition.org vom 28.09.2018) Das ist ein weiterer großer Schritt in den linkstotalitären Staat.

Ungarn und Bulgarien verabschieden sich von „Gender-Studien“: Nach Ungarn hat nun auch Bulgarien beschlossen, keine Gender-Studien mehr an den Universitäten zu finanzieren. Hintergrund ist ein Urteil des Verfassungsgerichts, das feststellte, dass die Gender-Convention von Istanbul im Jahr 2011 nicht im Einklang mit der bulgarischen Verfassung steht. Damit stellen sich bereits zwei osteuropäische Staaten gegen die neomarxistische westliche Ideologie. (nach: <https://www.freiewelt.net/nachricht/bulgarien-verabschiedet-sich-von-den-gender-studies-10075780/>)

Schweiz will Meinungsfreiheit weiter einschränken: Die Schweiz, die immer als ein Vorbild für Demokratie und Meinungsfreiheit hingestellt wird, passt sich immer mehr der linkstotalitären EU an. Auf Antrag eines linken Abgeordneten hat der Nationalrat ein Gesetz verabschiedet, das offiziell „Diskriminierung wegen sexueller Orientierung“ und „Diskriminierung wegen Geschlechteridentität“ mit drei Jahren Gefängnis bestrafen soll. Dabei geht es nicht um Beleidigung einzelner Personen, sondern damit würde auch strafbar, Homosexualität als moralisches Übel zu bezeichnen, sich über den Genderwahn lustig zu machen, die Genderlehrpläne zu kritisieren oder wenn ein Konditor sich weigerte, für ein schwules „Paar“ ein Hochzeitstorte zu herzustellen. Der Abgeordnete Reynard, der den Antrag einbrachte, sagte ganz offen, dass damit die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird, denn die von ihm so bezeichnete „Homophobie“ sei keine Meinung, sondern ein Verbrechen. Damit soll jegliches Einsteigen für die biblisch-christlichen Werte und jeglicher Kampf gegen den linken Wahn schon im Keim erstickt werden. Bevor das Gesetz endgültig in Kraft tritt, muss allerdings noch der Ständerat zustimmen (nach: <https://www.patriotpotion.org/2018/10/11/kritik-an-der-homo-und-gender-agenda-ist-kein-verbrechen/>)

Linke Indoktrinierung in Kindergärten: Die BRD-SPD-Familienministerin unterstützt durch ihr Vorwort die von der linken Amadeu-Antonio-Stiftung herausgegebene Broschüre „Ene mene muh und raus bist du“, in der es um den Umgang mit sogenannten „rechtspopulistischen“ und „rechtsextremen“ Einstellungen bei Kindern und Eltern geht und wie bereits im Kindergarten dagegen vorgegangen werden soll (auffälligerweise geht es ja nicht gegen Linksextremismus, den hat diese Stiftung überhaupt nicht im Visier). Da geht es nicht nur um eindeutig rassistisches Verhalten,

sondern darum, dass die linke Ideologie des Multi-Kulti sowie des Gender Mainstreaming durchgesetzt wird. Jegliche Kritik aus christlichem, konservativem oder nationalem Hintergrund wird sogleich als extremistisch, fundamentalistisch eingestuft und soll eliminiert werden. Das läuft auf eine eindeutige Diskriminierung christlicher und konservativer Einstellungen hinaus, bis hin zum Versuch, Kinder zu Denunziation der Eltern zu verführen. Hier wird einmal mehr deutlich, auf welchem extrem linken Kurs dieses Land sich bereits befindet. (die Broschüre kann heruntergeladen werden auf der Seite von: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/aktuelles/2018/ungleichwertigkeit-und-fruehkindliche-paedagogik/>)

Menschenrechtsgerichtshof bereitet Islamisierung den Weg: Der sogenannte „Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg hat unter dem Vorsitz einer BRD-Richterin eine Österreicherin verurteilt, die auf einem Symposium zum Thema „Grundlagen des Islam“ aufgrund der sehr eindeutigen Faktenlage, dass Mohammed als 56-Jähriger die sechsjährige Aischa heiratete und drei Jahre später mit ihr Geschlechtsverkehr hatte, darlegte, dass dies als Pädophilie zu bezeichnen ist und dass man aufgrund dessen davon ausgehen muss, dass Mohammed gerne etwas mit Kindern hatte. Der EGMR behauptete dagegen, die Faktenlage sei nicht eindeutig, wollte aber auch den Wahrheitsgehalt nicht weiter prüfen, sondern meinte nur, die Referentin hätte vorhersehen müssen, dass solche Äußerungen den religiösen Frieden gefährden könnten und daher nicht unter die Meinungsfreiheit fielen. Diese Richterin war ja bereits 2014 als dem Islam gegenüber unterwürfig aufgetreten, als sie in einem Sondervotum sich gegen die Zulassung des Verbots der Vollverschleierung in Frankreich wandte. (nach: <https://www.preussische-allgemeine.de/nachrichten/artikel/egmr-amputiert-meinungsfreiheit.html>) Dies zeigt einmal mehr die Erbärmlichkeit des bürgerlich-kapitalistischen Westens, der unfähig und unwillens ist, um der Wahrheit willen auch Streit und Probleme auch sich zu nehmen und sich so vor dem Islam duckt und die Meinungsfreiheit einschränkt. Es bleibt nur zu hoffen, dass dennoch auch weiter viele die historische Wahrheit bezeugen und sich von den Steigbügelhaltern der Islamisierung nicht einschüchtern lassen.

Migrationspakt und Flüchtlingspakt: Die UN wollen zur schleichenden Zerstörung der nationalen Souveränität und zur Zerstörung der von Gott mit der Sprachenverwirrung in Babel (1. Mose 11) vorgegebenen Völkerordnung (um damit die letzte, globale Herstellung der antichristlichen staatlichen Macht durchzusetzen) durch weltweite „Migration“ und Völkervermischung durch sogenannte „Flüchtlinge“ im Dezember 2018 nicht nur den Globalen Pakt für Migration, sondern auch einen sogenannten „Globalen Pakt für Flüchtlinge“ durchsetzen, der die Unterscheidung zwischen Kriegs- und „Klimaflüchtlingen“, überhaupt die Unterscheidung zwischen Migranten und Flüchtlingen aufheben und die „reichen“ Staaten verpflichten soll, sogenannte „Flüchtlinge“ aus Erstaufnahmestaaten aufzunehmen und für sie Arbeits- und Studienplätze zu schaffen. Der sogenannten „Zivilgesellschaft“ soll gemäß diesem Pakt ermöglicht werden, selbständig, also ohne und gegen die eigenen Staaten, „Flüchtlinge“ aufzunehmen. Zwar sind beide Pakte formalrechtlich nicht bindend, aber durch die linken Massenmedien, Nichtregierungsorganisationen, UNO und EU soll ein moralischer Druck zu ihrer Durchsetzung aufgebaut werden. Auch enthalten diese Pakte „Verpflichtungen“, aufgrund deren sich die Unterzeichner auch ohne rechtliche Vorgabe faktisch binden, wie auch Völkerrechtler – entgegen den offiziellen Vorgaben etwa der BRD-Regierung – bestätigt haben. (Auch Peter Ramsauer, Vorsitzender des Entwicklungsausschusses des Bundestages, sieht es so.) (nach: Email von Patriotpetition vom 23.11.2018) Auch der Migrations- und Integrationsforscher Stefan Luft bestätigt, dass der Migrationspakt zwar rechtlich nicht bindend sei, aber sehr wohl die Unterzeichner sich politisch binden. Dieser Pakt geht von dem Grundtenor aus, so Luft, das Migration etwas Positives sei. Diese Sicht der Dinge wollen die UNO, EU und die westlichen Staaten bei den Bürgern erzwingen. In dem Pakt heißt es ausdrücklich, dass die Staaten gegen Medien vorgehen sollen, die diese Sicht nicht teilen. [Das ist faktisch die Durchsetzung des linken Totalitarismus. Anm. d. Hrsg.] Herr Luft wies auch auf die enormen sozialen Verwerfungen in den Aufnahmeländern hin, da die Unternehmer an einem großen Arbeitskräftereservoir interessiert sind, um weiter die Löhne drücken und damit die Klassenunterschiede verschärfen zu können. (nach: Email iDAF e.V. vom 23.11.2018)

Islam und islamische Welt:

Rektor der Al-Azhar-Universität empfiehlt die Ermordung von Konvertiten: Der Rektor der Al-Azhar-Universität in Kairo, eine der führenden sunnitischen Hochschulen, Großscheich und Imam Dr. Ahmed Moammed al-Tayyeb, hat im Zusammenhang mit dem diesjährigen Ramadan in einer TV-Sendung am 16.06.2018 gesagt, dass ein vom Islam Abgefallener unter massiven Druck gesetzt werden müsse, damit er in einer variablen Zeitspanne zurückkkomme. Widrigenfalls müsse der getötet werden, denn Abfall vom Islam komme aus Hass gegen den Islam und sei darum ein vorsätzliches Arbeiten gegen den Islam und damit Hochverrat an der islamischen Gemeinschaft. Derselbe Mordhetzer hat vor BRD-Abgeordneten gesprochen, gab dem (allerdings stark pro-arabischen) Deutschlandfunk ein Interview und wurde von dem BRD-Präsidenten Steinmeier begrüßt. Das zeugt einmal mehr für die Blindheit des Westens gegenüber der Wirklichkeit im Islam. (nach: Topic, August 2018, S. 4)

Pakistanischer Premier leugnet die Existenz Jesu Christi: In einer Ansprache hat der pakistanische Ministerpräsident Imram Khan behauptet, es gebe keinerlei historischen Zeugnisse über Jesus Christus, dagegen sei das gesamte Leben Mohammeds historisch bezeugt. (nach: https://www.timesofisrael.com/pakistani-pm-west-using-muslim-anger-over-blasphemy-to-spread-propaganda/?utm_source=The+Daily+Edition&utm_campaign=daily-edition-2018-11-30&utm_medium=email) Einmal abgesehen davon, dass Imram Khan damit schon historisch falsch liegt, weil es allerdings verschiedene Bezeugungen Christi auch in weltlicher Literatur der damaligen Zeit gibt, hängt die Historizität einer Person nicht davon ab, ob es irgendwelche Zeugnisse über sie gibt. Über die allermeisten Menschen der damaligen Zeit gibt es keinerlei historische Zeugnisse – und doch war die Welt damals nicht entvölkert. Und, andererseits, die angeblichen historischen Zeugnisse über Mohammed stammen alle aus einer weitaus späteren Zeit, sind also noch weniger historisch authentisch. Gefährlich ist sein Bemühen, in Verbindung mit der Organisation islamischer Staaten, sogenannte „Beleidigungen Mohammeds“ weltweit zu verbieten. Das ist allerdings der Versuch, einen weltweiten islamischen Totalitarismus zu errichten. Denn dabei geht es nicht nur um die allerdings ethisch verwerflichen Karikaturen zu religiösen Dingen, gleichgültig welcher Religion, sondern nach islamischem Verständnis darum, jegliche Kritik am Islam zu unterbinden und die Aussagen zu Mohammeds Leben in ein rechtes Licht zu rücken. Khan bezog sich ausdrücklich auf das desaströse Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der die Beschreibung eines Faktums (Mohammeds Heirat mit einem Kind und Geschlechtsverkehr mit einem Kind) untersagte, nur weil dadurch Muslime sich „beleidigt fühlen könnten“. Dieses Urteil (siehe oben) ist ein einziger Skandal und eine massive Einschränkung der Meinungs- und Religionsfreiheit.